

Struktur und Organisation des Bildungswesens in Bundesstaaten

Ein internationaler Vergleich

Hans-Peter Schneider

Struktur und Organisation des Bildungswesens in Bundesstaaten

Ein internationaler Vergleich

Hans-Peter Schneider

© 2005, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh
Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin
Stiftung Marktwirtschaft, Berlin
Friedrich-Naumann-Stiftung, Potsdam

Inhalt

Vorwort der Herausgeber	5
Vorbemerkung	7
I. Australien	9
II. Brasilien	13
III. Großbritannien	18
IV. Indien	22
V. Kanada	27
VI. Malaysia	33
VII. Mexico	37
VIII. Niederlande	43
IX. Nigeria	48
X. Österreich	53
XI. Russland	64
XII. Schweden	68
XIII. Schweiz	77
XIV. Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	89
Vergleichende Folgerungen	100
Literaturhinweise	104
Ansprechpartner in den Stiftungen	114
Über den Autor	115

Vorwort der Herausgeber

Die Bundesstaatskommission will ihre Arbeit nach dem Scheitern am 17. Dezember 2004 wieder aufnehmen. Gescheitert war eine Einigung auf gemeinsame Reform-Vorschläge zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung vor allem an Fragen von Bildung und Forschung im deutschen Bundesstaat. Die Stiftungsallianz „Bürgernaher Bundesstaat“ hat es sich zur Aufgabe gestellt, dieses für alle Reformen so wichtige Projekt konstruktiv zu begleiten und die Diskussion um die Föderalismusreform im Dialog mit den Bürgern zu fördern.

Die Herausgeber der Reihe „Forum Föderalismus 2005“ stellen sich dieser Aufgabe nun mit einem weiteren Beitrag zur Kompetenzverteilung bei Bildung und Forschung. Wir sind überzeugt, dass es in diesem Bereich möglich ist einen Kompromiss zu erzielen, der den Bürgern bessere Schulen, Universitäten und Forschung bieten wird. Dann wäre selbst eine Reform der bundesstaatlichen Ordnung, die wichtige Fragen der Finanzverfassung noch nicht befriedigend beantwortet, ein wesentlicher Schritt nach vorne. Denn eine neue Exzellenz deutscher Bildung und Forschung ist im globalen Wettbewerb von zentraler Bedeutung.

Nach dem Beitrag „Bildungspolitik im föderativen System und internationaler Einfluss“ von Michael Buse stellen wir die Analyse von Hans-Peter Schneider, einem Sachverständigen der Bundesstaatskommission, zur Diskussion. Er hat die Bildungs- und Erziehungssysteme in 14 Bundesstaaten untersucht – von Entwicklungsländern über Schwellenländer bis zu den Vereinigten Staaten und der Schweiz. Seine Ergebnisse sollen jenseits aller politischen Machtfragen der nüchternen, sachlichen Bewertung dienen, was Deutschland aus den Erfahrungen mit den Systemen dieser Länder lernen kann, wie weit insbe-

sondere mehr Autonomie der Schulen und Hochschulen Konflikte bei den Zuständigkeiten von Gemeinden, Bundesländern und Bund entschärfen kann.

Detmar Doering, Christof Eichert,
Michael Eilfort, Udo Margedant, Gerhard Schick

Vorbemerkung

Ende vergangenen Jahres ist die „Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“ unter anderem daran gescheitert, dass sich Bund und Länder nicht über die Zuständigkeiten im Bereich der Bildungspolitik verständigen konnten. Umstritten blieben vor allem die Kompetenzen für die Qualitätssicherung im Hochschulbereich und die Bildungsplanung, genauer: für die Fortentwicklung des Bildungswesens. Um dieser Auseinandersetzung neue Impulse zu verleihen, erscheint es ebenso sinnvoll wie notwendig, den Blick einmal auf andere Bundesstaaten zu richten und im Rahmen einer vergleichenden Analyse herauszuarbeiten, wie diese mit den kontroversen Themen umgehen und welchen Ebenen sie ihrerseits die einzelnen Kompetenzen im Bereich der Bildungspolitik zugeordnet haben.

Dabei werden folgende 14 Länder untersucht: Australien, Brasilien, Großbritannien, Indien, Kanada, Malaysia, Mexiko, die Niederlande, Nigeria, Österreich, Russland, Schweden, die Schweiz und die USA.

Einbezogen wird – soweit möglich – das gesamte Bildungswesen von der Vorschule über die Schule, die Hochschule, die Weiterbildung bis zur beruflichen Bildung. Dargestellt werden jeweils

1. die föderativen Rahmenbedingungen,
2. die Gesetzgebungskompetenzen,
3. die Rechtsgrundlagen,
4. die Zuständigkeiten beim Vollzug von Regelungen,
5. die Finanzierung und

6. die Verflechtungen bzw. Formen vertikaler und/oder horizontaler Kooperation der verschiedenen Ebenen (Gesamtstaat, Gliedstaaten, Kommunen).

Abschließend wird der Versuch unternommen, im Rahmen eines Quervergleichs festzustellen, welche Konsequenzen sich daraus für eine sachgerechte Kompetenzverteilung im deutschen Bildungswesen ergeben und wie die insoweit zwischen Bund und Ländern noch strittigen Fragen aus einer „best practice“-Perspektive beantwortet werden könnten.

I. Australien

1. Föderative Rahmenbedingungen

Australien erstreckt sich über ein Staatsgebiet von 7,74 Mio. km², auf dem nur 19,1 Mio. Einwohner leben, die sich vor allem in den großen Städten Sydney, Melbourne, Adelaide, Perth und Canberra angesiedelt haben. Als „*Commonwealth of Australia*“ ist es in sechs eigenständige Staaten gegliedert: New South Wales, Victoria, Queensland, West Australia, South Australia und Tasmania. Hinzu kommen noch zwei selbstverwaltete Territorien: das Northern Territory und das Australian Capital Territory. Alle Glieder haben eigene Regierungen.

2. Gesetzgebungskompetenzen

Die australische Verfassung von 1900 weist die Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten im Bildungswesen, insbesondere die Kontrolle über die Bildungseinrichtungen, den Staaten und Territorien zu. Ausgenommen ist lediglich die Studentenförderung als nationale Aufgabe. Die Gesetzgebung im Bereich des Bildungswesens beruht ebenso wie der Gesetzesvollzug auf dem Grundsatz des gleichen Zugangs zu den Bildungseinrichtungen aller Ebenen, für den der Gesamtstaat mit eigenen verbindlichen Regelungen zu sorgen hat.

3. Rechtsgrundlagen

Alle Staaten und Territorien haben ihre eigenen Erziehungsgesetze („*Education Acts*“), welche die allgemeine Schulpflicht in öffentlichen oder öffentlich anerkannten Schulen vorsehen. Auch für das gesamte Hochschulwesen liegt die Ge-

gesetzgebungskompetenz allein bei den Gliedern. Gleichwohl greift inzwischen der Gesamtstaat, das Commonwealth, mit gesetzgeberischen Maßnahmen und wachsender Intensität auf die Strukturen und Inhalte des Bildungswesens zu. Er nutzt dabei seine Zuständigkeiten für eine landesweite Anti-Diskriminierungspolitik („*Racial Discrimination Act*“ [1975], „*Sex Discrimination Act*“ [1984], „*Affirmative Action Act*“ [1986], „*Human Rights*“ und „*Equal Opportunity Act*“ [1986]).

4. Zuständigkeiten beim Vollzug

Im Bereich des Vollzuges spielt ein nationaler Bildungsrat, der „*Ministerial Council for Education, Employment, Training and Youth Affairs*“ (MCEETYA), eine zentrale Rolle. In ihm sind die jeweils zuständigen Minister des Commonwealth sowie der Gliedstaaten und der Territorien vertreten. Im zweijährigen Turnus werden die verschiedenen bildungspolitischen Aktivitäten und Initiativen koordiniert und eine enge Zusammenarbeit mit Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs) im Bereich des Bildungswesens organisiert, die zum Teil mit Beobachtern vertreten sind (vgl. auch unten Ziffer 6).

Alle Gliedstaaten und Territorien verfügen über eigene Bildungsministerien („*departments of education*“), denen die Verwaltung sämtlicher Bildungsangelegenheiten obliegt. Die Regierung des Commonwealth hat darauf keinerlei direkten Einfluss. Dennoch spielt sie eine maßgebliche Rolle bei der Zusammenarbeit mit den Gliedstaaten und Territorien ebenso wie mit den NGOs bei der Festlegung nationaler Prioritäten und bei der Entwicklung von Strategien zur Umsetzung gemeinsam verabredeter Programme. Die Zuständigkeit dafür liegt beim „*Commonwealth Department of Education, Science and Training*“.

Darüber hinaus existiert eine weitere wichtige Institution, die 1992 von den Staats- und Regierungschefs des Commonwealth sowie der Gliedstaaten und Territorien gegründet wurde: die „*Australian National Training Authority*“ (ANTA), die als nationale Planungs-, Finanzierungs- und Koordinierungseinrichtung auf den Gebieten der Spracherziehung und Alphabetisierungspolitik fungiert. Zu ihren wichtigsten Aufgaben gehört auch die Durchführung eines speziellen Bildungsprogramms für die Ureinwohner Australiens, die „*National Aboriginal and Torres Strait Islander Education Policy*“ (AEP).

Im Übrigen sind inzwischen zahlreiche Kompetenzen an die Kommunen und sogar an die Schulen selbst delegiert worden. Dazu gehören die Organisation der Klassen, die Zulassung der Schüler, die Lehrmethoden, die Ausgestaltung und Durchsetzung der Schulordnung und bis zu einem gewissen Grade sogar der Lehrplan. An der Erfüllung all dieser Aufgaben sind Lehrer- und Elternverbände unmittelbar beteiligt.

5. Finanzierung

Grundsätzlich sind für die Finanzierung des Bildungswesens ebenfalls in erster Linie die Gliedstaaten und Territorien verantwortlich. Das Commonwealth trägt die Kosten für die auswärtige Bildungspolitik und von Verfassungs wegen für die Studentenförderung. Tatsächlich bilden heute die Zuwendungen aus dem Budget der Zentralregierung auch eine wichtige Zusatzquelle der Hochschulfinanzierung. Das Geld wird direkt an die Universitäten unter Auflagen überwiesen, mit denen sie sich einverstanden erklären müssen. Diese Praxis wird zwar verfassungsrechtlich immer wieder in Frage gestellt, ist aber bisher nie Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung gewesen. Vor kurzem hat die Regierung des Commonwealth die

Übernahme des gesamten Hochschulwesens in eigene Verantwortung vorgeschlagen, ist aber am Widerstand nicht nur der Gliedstaaten und Territorien, sondern auch der Hochschulen gescheitert.

Die Finanzierung des Bildungswesens entspricht der Zweiteilung von Schulen und Universitäten in öffentliche und private Lehranstalten. Die öffentlichen Schulen und Universitäten werden von den Gliedstaaten finanziert, wenn man von der Erhebung beträchtlicher Studiengebühren von bis zu 3500 Euro pro Studienjahr absieht, die etwa 50 Prozent der Gesamtkosten dieser Universitäten decken. Die privaten Schulen und Universitäten sind grundsätzlich auf sich selbst gestellt, erhalten aber auch gewisse Zuschüsse aus zentralen und gliedstaatlichen Mitteln.

Nicht unerheblichen Einfluss nimmt das Commonwealth auch auf die Weiterbildung und berufliche Bildung („secondary [professional] education“), und zwar über zweckgebundene Zuschüsse an die Gliedstaaten.

6. Formen der Kooperation

Die Kooperationsbeziehungen auf dem Gebiet des Bildungswesens sind überwiegend vertikaler Natur; sie schließen also stets die Zentralregierung ein. Abgesehen von unverbindlichen Konsultationen sind horizontale Verflechtungen in institutionalisierter Form (ähnlich wie unsere Kultusministerkonferenz) in Australien unbekannt. Als zentrale Einrichtung dieser Kooperation fungiert der bereits erwähnte nationale Bildungsrat („*Ministerial Council for Education, Employment, Training and Youth Affairs*“).

Die Zusammenarbeit dient vor allem dem Zweck, eine Vielzahl nationaler Programme durchzuführen, die mit dem Bildungssektor verwoben sind. Dazu gehören etwa die nationale Strategie zur Eindämmung von Gewalt gegen Frauen, die Bildungspolitik für die Ureinwohner, die Sprachenpolitik in der australischen Gesellschaft, die an ökologischer Nachhaltigkeit orientierte Entwicklungspolitik, die Politik für ein multikulturelles Australien, die außerschulischen Weiterbildungsangebote, die Qualitätssicherung der schulischen und universitären Ausbildung sowie die berufliche Bildung.

Mit dem Ziel einer Modernisierung des gesamten Bildungswesens haben das Commonwealth, die Gliedstaaten und die Territorien bei einem Treffen der zuständigen Erziehungsminister im April 1999 eine weitreichende Vereinbarung zustande gebracht und in der so genannten „*Adelaide Declaration*“ niedergelegt. Alle Beteiligten verpflichten sich darin, das Streben nach Exzellenz zu fördern, vielfältige Wahlmöglichkeiten im Bildungswesen bereitzustellen, das Recht junger Menschen auf eine qualitativ erstklassige Schulerziehung zu gewährleisten, die ökonomische Nutzung der öffentlichen Ressourcen zu fördern und den Beitrag der Erziehung zu einer sozial eng verbundenen und kulturell reichen Gesellschaft zu hüten. Auf der Grundlage dieser Erklärung ist der Einfluss der Zentralregierung auf das gesamte Bildungswesen in Australien stetig gewachsen.

II. Brasilien

1. Föderative Rahmenbedingungen

Brasilien umfasst ein Staatsgebiet von 8,55 Mio. km², auf dem 175,4 Mio. Einwohner leben. Die Föderative Republik Brasilien ist in sechszwanzig eigenständige Staaten gegliedert:

Acre, Alagoas, Amapá, Amazonas, Bahia, Ceará, Espírito Santo, Goiás, Maranhão, Mato Grosso, Mato Grosso del Sul, Minas Gerais, Pará, Paraíba, Paraná, Pernambuco, Piauí, Rio de Janeiro, Rio Grande del Norte, Rio Grande del Sul, Rondonia, Roraima, Santa Catarina, São Paulo, Sergipe und Tocantins. Alle Glieder haben ihre eigenen Regierungen. Hinzu kommt der Bundesdistrikt Brasília „*Distrito Federal Brasília*“.

2. Gesetzgebungskompetenzen

Die Verfassung von 1988 enthält in Artikel 3 (I) die wesentlichen Staatsziele, bestehend in der Schaffung einer freien, gerechten und wechselseitig kooperativen Gesellschaft, in einer Garantie für nationale Entwicklung, in der Beseitigung von Armut und gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie in der Verringerung sozialer und regionaler Ungleichgewichte. Da Bildung und Erziehung diesen Staatszielen zu dienen haben, ist auch die „Union“ (so die Bezeichnung des Gesamtstaates) maßgeblich an diesen Aufgaben beteiligt. Nach Artikel 22 (XXIV) verfügt sie über die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für „Richtlinien und Grundlagen der nationalen Erziehung“. Union, Staaten und Gemeinden haben nach Artikel 23 (V) die Aufgabe, Möglichkeiten des gleichen Zugangs zu Kultur, Bildung und Wissenschaft zu schaffen. Schließlich sieht Artikel 24 (I) eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit von Union und Staaten für die Bereiche „Erziehung, Kultur, Lehre und Sport“ vor, von der die Union allerdings nur Gebrauch machen darf, um „generelle Regelungen“ zu treffen.

3. Rechtsgrundlagen

Das aufgrund von Artikel 22 (XXIV) der Verfassung erlassene „Richtlinien- und Grundlagengesetz zur nationalen Erziehung“ („*Lei de Diretrizes e Bases da Educação*“) von 1996 enthält im Wesentlichen die allgemeinen Bildungsziele und sieht eine Vielzahl von Maßnahmen vor, mit deren Hilfe das brasilianische Erziehungswesen grundlegend reformiert worden ist: vor allem eine Dezentralisierung und Autonomisierung der Schulen, die nunmehr für die Entwicklung und Umsetzung ihrer pädagogischer Konzepte sowie für das eigene Personal- und Finanzmanagement verantwortlich sind, sowie der Universitäten, die künftig die Länge der Studiengänge, die Bedingungen für Im- und Exmatrikulation sowie die Prüfungsanforderungen selbst festlegen können. Auch die Gestaltung des Schulsystems, die Ausbildung des pädagogischen und wissenschaftlichen Nachwuchses und die Qualitätssicherung der Lehre ist heute Sache der Einzelstaaten. Das gesamte Grundschulwesen liegt sogar in den Händen der Gemeinden.

In Ergänzung dieses Gesetzes regelt das „*Decreto No. 2.208*“ vom 17. April 1997 die berufliche Bildung und die Weiterbildung in drei Stufen:

- a) die Grundausbildung mit dem Ziel, Berufstätige in Anknüpfung an ihre schulische Erziehung mit denjenigen Fähigkeiten auszustatten, die der Arbeitsmarkt fordert;
- b) die technische Ausbildung, die parallel zu den Hochschulen spezielle praktische Fertigkeiten vermitteln soll („*technicon*“);
- c) die technologische Ausbildung, die als Ergänzungs- oder Aufbaustudium auf die jeweiligen Anforderungen der einzelnen Wirtschaftszweige zugeschnitten ist.

4. Zuständigkeiten beim Vollzug

Für den Vollzug dieser Regelungen ist auf der Ebene der Union das „*Ministerium für Erziehung und Sport*“ zuständig. Darüber hinaus besitzt jeder Einzelstaat ein „*Sekretariat für Erziehung*“, das vor allem die Kontrolle über den öffentlichen und privaten Sektor des Bildungswesens ausübt. Die Verwaltung der Schulen in kommunaler Verantwortung obliegt den „*Gemeindesekretariaten für Erziehung*“. Diesen Administrativorganen (Ministerium, Sekretariate) sind auf allen Ebenen so genannte Erziehungsräte zugeordnet, denen nicht nur öffentliche Bedienstete, sondern auch sachverständige Bürger angehören. Auf Unionsebene existiert ein „*Nationaler Rat für Erziehung*“, der aus zwei Kammern für „*Basiserziehung*“ und für „*Höhere Erziehung*“ besteht und auf Vorschlag des Präsidenten besetzt wird. Letztere Kammer betreut vor allem die Bundesuniversitäten (je eine pro Einzelstaat). Auf regionaler Ebene bestehen entsprechende „*Staatenräte für Erziehung*“ und auf kommunaler Ebene „*Gemeinderäte für Erziehung*“. Diese Räte haben zwar nur beratende Funktion, spielen aber in der Praxis der konkreten Ausgestaltung des Bildungswesens in Brasilien eine kaum zu unterschätzende Rolle.

So hat zum Beispiel der „*Nationale Rat für Erziehung*“ im Jahre 2001 einen „*Nationalen Erziehungsplan*“ verabschiedet, mit dem sich die Union die Aufgabe gestellt hat, das Bildungsniveau der Bevölkerung in allen Schichten anzuheben, die Qualität der Erziehung auf allen Ebenen zu verbessern, die sozialen und regionalen Ungleichheiten beim Zugang zu Bildungseinrichtungen und zu einer Grundausbildung abzubauen sowie die Verwaltung im Bereich des Erziehungswesens zu demokratisieren. Darüber hinaus wurden für den Primarschulbereich „*naionale Curricular-Parameter*“ (NCP) festgelegt.

5. Finanzierung

Für die Finanzierung des Bildungssystems sind nicht mehr nur die Staaten und Gemeinden verantwortlich. Vielmehr ist für den Primarschulbereich und die Lehrerausbildung durch Verfassungsergänzung Nr. 14 von 1996 ein Sonderfonds, der „*Nationalfonds für die Entwicklung der Primärerziehung und die Verbesserung des Wertes des Lehrerberufs*“ (FUNDEF), geschaffen worden, der seit dem 1. Januar 1998 die durch die Dezentralisierung des Bildungswesen für die Staaten und Gemeinden anfallenden Zusatzkosten sowie die Belastungsunterschiede zwischen den Staaten und Gemeinden ausgleichen soll (Gesamtsumme ca. 22 Mrd. Reals [= 6,3 Mrd. Euro]). Außerdem werden daraus 60 Prozent der Lehrergehälter bezahlt.

Ein weiteres Programm, genannt „*Wach auf Brasilien! Es ist Zeit für die Schule*“, soll die Öffentlichkeit mobilisieren und „*private-public partnerships*“ initiieren, die den Zweck verfolgen, Schulen mit dem notwendigen Lehr- und Lernmitteln (Video-Einrichtungen, Computer-Laboratorien, Nachschlagewerke etc.) besser auszustatten und ihre Einrichtungen zu erneuern.

6. Formen der Kooperation

Verflechtungen aller drei Ebenen (Union, Staaten und Gemeinden) existieren zum einen in Form von Konferenzen der jeweiligen für das Erziehungswesen zuständigen Minister und Sekretäre und zum anderen bei der Finanzierung des Bildungssystems durch FUNDEF (vgl. oben Nr. 5).

III. Großbritannien

1. Föderative Rahmenbedingungen

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (so der offizielle Name, im Folgenden: UK) erstreckt sich auf ein Staatsgebiet von 242 910 km² mit ca. 60 Mio. Einwohnern. Es besteht aus vier, im Bildungswesen weitestgehend selbständigen Teilgebieten: England, Wales, Schottland und Nordirland, wobei die jeweiligen gesetzlichen Regelungen für England und Wales zumeist übereinstimmen und die Verordnungen für Nordirland sich daran orientieren, während Schottland traditionell abweichendes Recht geschaffen hat.

2. Gesetzgebungskompetenzen

Da weder das UK noch dessen Gebietsteile über geschriebene Verfassungen mit entsprechenden Kompetenzkatalogen verfügen, beruht das dortige Bildungswesen allein auf gesetzlichen Regelungen, die in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder verändert und reformiert wurden. Für England und Wales hat der „*Education Reform Act (ERA)*“ von 1988 ein einheitliches („nationales“) Curriculum für alle Schüler zwischen fünf und 16 Jahren in staatlichen Schulen geschaffen, entsprechend die „*Education Reform Order*“ für Nordirland von 1989. Es folgten der „*Education Act*“ von 1993 und – auf der Grundlage eines so genannten „*White Papers*“ („*Schools Achieving Success*“) der „*Education Act*“ von 2002. Das Sonderschulwesen wurde ebenfalls 2002 im „*Special Education Needs and Disability Act (SENDA)*“ neu geordnet.

Schottland hat im Bildungswesen stets andere Wege beschritten als England und Wales. Das lange Zeit wichtigste Gesetz war der „*Education (Scotland) Act*“ von 1980 mit späteren

Ergänzungen und Änderungen. Im März 1992 wurden die Weiterbildung und die Höhere Bildung im „*Further and Higher Education (Scotland) Act*“ neu geregelt. Im Zuge der „*devolution*“ erhielt Schottland 1999 die Zuständigkeit für das gesamte Bildungswesen, das durch den „*Scotland's Schools etc. Act*“ von 2000 völlig neu gestaltet wurde.

3. Rechtsgrundlagen

Auf diesen Grundlagen existieren heute in Großbritannien für England und Wales (mit gewissen Modifikationen auch für Nordirland) einerseits und für Schottland andererseits weitgehend vereinheitlichte Erziehungssysteme, die stark durch die Bildungspolitik der jeweiligen nationalen (bzw. schottischen) Regierungen geprägt sind. Die gesetzlichen Regelungen sind vor allem darauf gerichtet, Lehrer im Sekundarschulbereich instand zu setzen, die Lernstandards zu erhöhen und auf dem Erfolg der Primarschulen beim Erreichen von Fortschritten aufzubauen (Motto: „*Excellence in Schools!*“). Nachdem die konservative Regierung Thatcher mit dem ERA Marktmodelle in das Schulsystem eingeführt hatte, herrscht wegen der freien Schulwahl durch die Eltern selbst im öffentlichen Sektor ein beträchtlicher Wettbewerb. Gutscheine (*vouchers*), die der Staat veräußert, ermöglichen den Eltern, für ihre Kinder Bildungschancen zu „kaufen“.

Im tertiären Sektor konkurrieren öffentliche mit privaten Hochschulen. Beide Formen genießen das Recht auf Selbstverwaltung. Allerdings ist der staatliche Einfluss bei den öffentlichen Universitäten und Colleges naturgemäß größer als bei den privaten Einrichtungen. Dem Verteidigungsministerium ist die Königliche Militärakademie von Sandhurst zugeordnet.

4. Zuständigkeiten beim Vollzug

Für die Durchführung der Gesetze und die Kontrolle des Schulwesens sind jeweils Ministerien der vier Gebietsteile verantwortlich: das „*Department for Education and Skills*“ (DfES) in England, das „*Department for Education and Lifelong Learning*“ (DfELL) in Wales, das „*Scottish Executive Education Department*“ (SEED) in Schottland und das „*Department of Education for Northern Ireland*“ (DENI) in Nordirland.

Die Aufgaben und Kompetenzen dieser „Ministerien“ sind jedoch äußerst begrenzt, weil das Bildungswesen in Großbritannien nahezu vollständig dezentral in Form der Selbstverwaltung organisiert und von unten nach oben aufgebaut ist. Die wichtigsten Einrichtungen der Schulverwaltung sind die „*Local Education Authorities*“ (LEAs, in Schottland: SLAs). Sie üben nicht nur die Schulaufsicht aus, sondern wachen über die Einhaltung der Lernstandards, versorgen die Schulen mit Lehr- und Lernmaterial und sind auch maßgeblich an der Finanzierung der Schulen beteiligt (dazu unten Nr. 5). Darüber hinaus verfügt jede Schule über eine kollegiale Leitung, die aus einem „*governor*“, gewählten Lehrern sowie aus „*governors*“ der Eltern und Gemeindevertretern besteht.

Eine wichtige Rolle vor allem im Gesundheitsbereich, aber auch im Bildungssektor spielen die so genannten „*Arms Length Bodies*“ (ALB, auch *Agencies* oder „*Quangos*“ genannt). Dabei handelt es sich um unabhängige, halbstaatliche Gremien, die „in Armlänge“ von der jeweiligen staatlichen Entscheidungsinstanz entfernt wichtige Beratungsfunktionen wahrnehmen, so zum Beispiel für Universitäten die Akkreditierung und Evaluation von Studiengängen oder Forschungsprojekten. Die ALBs sind auf nationaler und regionaler Ebene in der Regel bei einem Department angesiedelt und setzen sich aus sachverständigen Bürgerinnen oder Bürgern aller Bevölkerungs-

schichten zusammen, die vom jeweiligen Minister oder Sekretär eines Departments berufen werden.

5. Finanzierung

In England, Wales und Schottland werden die meisten Schulen als „*community schools*“ durch die LEAs/SLAs finanziert, die wiederum einen Großteil ihrer Mittel aus den Budgets der jeweiligen Departments erhalten, aber eigene Haushaltsautonomie genießen und in der Regel die Gelder den einzelnen Schulen nach einer Formel zuweisen, bei der die Schülerzahl ausschlaggebend ist. Daneben existieren „*foundation schools*“ (früher: „*grant-maintained schools*“), die entweder direkt von der Zentralregierung über eine „*Funding Agency for Schools*“ (England) oder – im Bereich der Weiterbildung – über einen „*Further Education Funding Council*“ (England und Wales) finanziert werden. Daneben gibt es eine Vielzahl von Privatschulen („*voluntary schools*“), die lediglich staatliche Zuschüsse erhalten. In Nordirland erhalten die staatlichen Schulen ihr Geld aus öffentlichen Fonds, die von fünf „*Education and Library Boards*“ verwaltet werden. Die Privat- und Stiftungsschulen werden direkt von der Regierung (DENI) subventioniert.

6. Formen der Kooperation

Verflechtungen von Kompetenzen sind in Großbritannien unbekannt. Daher gibt es im Bereich von Bildung und Erziehung weder Gemeinschaftsaufgaben noch gemeinsame Entscheidungsgremien der verschiedenen Ebenen. Die starke Dezentralisierung der Schulorganisation wird durch eine Vereinheitlichung der Curricula, der Schulabschlüsse, der Prüfungs-

anforderungen sowie der Lehr- und Lerninhalte auf nationaler Ebene (allerdings getrennt für die vier Gebietsteile) ausgeglichen. Allerdings findet eine Zusammenarbeit der LEAs/SLAs zumindest auf regionaler Ebene statt.

IV. Indien

1. Föderative Rahmenbedingungen

Die Republik Indien verfügt über ein Staatsgebiet von 3,3 Mio. km², auf dem etwas mehr als eine Milliarde Einwohner beheimatet sind. Als „Union of States“ ist Indien in 25 Einzelstaaten (a) und sieben direkt von der Zentralregierung verwaltete Unionsterritorien (b) gegliedert: (a) Andhra Pradesh, Assam, Bihar, Gujarat, Kerala, Madhya Pradesh, Tamil Nadu, Maharashtra, Karnataka, Orissa, Punjab, Rajasthan, Uttar Pradesh, West Bengal, Jammu and Kashmir, Nagaland, Haryana, Himachal Pradesh, Manipur, Tripura, Meghalaya, Sikkim, Mizoram, Arunachal Pradesh und Goa; (b) Delhi, Andaman und Nicobar Islands, Lakshadweep, Dadra und Nagar Haveli, Daman und Diu, Pondicherry und Chandigarh.

2. Gesetzgebungskompetenzen

Die indische Verfassung von 1950 weist wichtige Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Bildungswesens entweder ausschließlich der Union zu oder als konkurrierende Zuständigkeiten zugleich auch den Staaten. Gemäß Artikel 246 umfasst die Unionsliste I in Schedule VII folgende Materien:

Nr. 63: die überregional tätigen Universitäten (von denen die Benares Hindu University, die Aligarh Muslim University und die Delhi University bereits in der Verfassung selbst genannt

werden und weitere 16 Universitäten sowie 37 Lehr- und Forschungseinrichtungen, die inzwischen durch Unionsgesetze anerkannt wurden);

Nr. 64: die Institutionen der technischen Ausbildung, soweit ihre nationale Bedeutung durch Gesetz anerkannt ist und sie ganz oder teilweise von der Union finanziert werden;

Nr. 65: die Behörden und Institutionen der Union für die Berufsausbildung im zivilen und technischen Bereich (einschließlich der Polizeiausbildung), für die Förderung spezieller Studien und Forschungsprojekte oder für die wissenschaftliche und technische Unterstützung bei der Verbrechenverfolgung;

Nr. 66: die Koordination und Festsetzung von Standards in Institutionen der Höheren Bildung oder Forschung und der wissenschaftlichen und technischen Institutionen.

Demgegenüber sind die ausschließlichen Zuständigkeiten der Einzelstaaten auf kulturellem Gebiet in Liste II der Schedule VII eher marginaler Natur: Unter **Nr. 25** sind lediglich aufgeführt die „Registrierung, Regulierung und Auflösung von Körperschaften und Universitäten (außer den in Liste I genannten) sowie der nicht eingetragenen Handels-, Literatur-, Wissenschafts-, Religions- und anderen Gesellschaften und Vereine“. Alle übrigen Kompetenzen im Bildungsbereich werden in **Nr. 25** der Liste III von Schedule VII als konkurrierende Zuständigkeiten ausgewiesen und in Form einer Generalklausel wie folgt umschrieben: „Bildung und Erziehung, einschließlich technischer und medizinischer Ausbildung und der Universitäten (soweit sie unter die Vorschriften der Nr. 63, 64, 65 und 66 der Liste I fallen) sowie das berufliche und technische Training“.

3. Rechtsgrundlagen

Die bildungspolitische Praxis in Indien sieht jedoch völlig anders aus. Während in Deutschland der Bund von seinen ausschließlichen und konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen nahezu lückenlos Gebrauch gemacht hat, gilt für Indien das genaue Gegenteil. Abgesehen von dem „*Free and Compulsory Education Bill*“ von 2004 hat die Union ihre Gesetzgebungsbefugnis nur dort und in den Fällen ausgeübt, wo sie auch die Kosten ganz oder teilweise trägt. Es existieren weder ein zentrales Schul- oder Hochschulgesetz noch einheitliche Regelungen für die Berufsausbildung oder Weiterbildung. Der Unionsminister für Kultur ist lediglich für Kulturgüter, künstlerische Einrichtungen und Denkmäler von nationaler Bedeutung verantwortlich. Soweit auf Unionsebene Bildungspläne oder -programme entwickelt und durchgeführt sowie Finanzhilfen gewährt werden, ist dafür das „*Department of Education*“ innerhalb des „*Ministry of Human Resource Development*“ zuständig.

Damit fällt die weit gezogene konkurrierende Gesetzgebungskompetenz im Bildungsbereich de facto den Einzelstaaten zu. So hat beispielsweise der Staat Kerala (mit der niedrigsten Alphabetenrate in Indien) folgende Regelungen geschaffen: den „*Educational Institutions Act*“ von 1949, den „*Kerala Education Act*“ von 1958 (mit Änderungen und Ergänzungen von 1959, 1960, 1969 und 1985) und den „*University Laws Act*“ von 1963 (mit Änderungen und Ergänzungen von 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1985, 1986, 1989, 1990, 1994, 1995 und 2001). Ähnliche Gesetze finden sich auch in den anderen Einzelstaaten.

4. Zuständigkeiten beim Vollzug

Im Bereich des Vollzuges stellt diese Zersplitterung des Bildungswesens und der Erziehungssysteme in Indien eine große Herausforderung dar. Sie wird noch dadurch verschärft, dass im Zuge der Umsetzung der „*National Policy on Education*“ von 1986/1992 mit der 73. und 74. Verfassungsergänzung vom 24. April und 1. Juni 1993 zahlreiche Kompetenzen im Schulbereich auf die Kreise und Gemeinden delegiert worden sind. Dem durch Devolution und Dezentralisierung im Bildungswesen erzeugten, außerordentlich hohen Koordinations- und Kooperationsbedarf wird durch zahlreiche para-staatliche Boards, Councils und Committees Rechnung zu tragen versucht.

Im Bereich der Elementarerziehung liegt das Schwergewicht der Aufgabenerfüllung heute bei den „*Village Education Committees*“ (VEC) und den „*District Boards of Education*“ (DBE)“. Sie sind zuständig für die Registrierung und Entlassung der Schüler, die Schulaufsicht, die Überwachung der Lehrer, die Beachtung des Lehrplans (im Rahmen eines „*National Curriculum Framework*“) und für die Erschließung zusätzlicher Ressourcen. Darüber hinaus werden sie an der überörtlichen Bildungsplanung beteiligt. Weitere Kontrollfunktionen obliegen auf der Ebene der Einzelstaaten den „*State Departments of Education*“, deren Hauptaufgabe allerdings in der Verwaltung des Sekundarschulbereichs besteht, worin sie von dem „*Central Board of Secondary Education*“ (CBSE) unterstützt werden.

Im Hochschulbereich, der schon wegen der 19 Unionsuniversitäten und 37 weiteren überregionalen Forschungseinrichtungen im Wesentlichen Sache des Gesamtstaates ist, fungiert als zentrale Planungs-, Steuerungs- und Finanzierungsbehörde die „*University Grants Commission*“ (UGC), eine unabhängige Kommission, die schon 1956 gegründet wurde und aus 12 von

der Zentralregierung ernannten Mitgliedern besteht, von denen zwei die Regierung und vier die Universitäten repräsentieren und die restlichen sechs prominente Fachleute aus verschiedenen Berufszweigen sind. Die UGC unterhält sechs Regionalbüros.

Außerdem ist für die einzelnen Bereiche des Bildungswesens durch Unionsgesetz eine Vielzahl weiterer zentraler Ausschüsse, Kommissionen und Institute errichtet worden, die das Erziehungsdepartment der Unionsregierung beraten und unterstützen sowie an dessen Planungen und Projekten beteiligt werden. Die wichtigsten sind: der „*All India Council for Technical Education (AICTE)*“ aus dem Jahre 1945 (mit 7 Regionalcommittees); der „*National Council of Educational Research and Training*“ (NCERT) von 1961, der zusammen mit dem „*National Council for Teacher Education*“ (NCTE) die Lehrerausbildung koordiniert; das „*Central Institute of Vocational Education*“ (CIVE) von 1993, zuständig für die berufliche Bildung; schließlich das „*National Institute of Educational Planning and Administration*“ (NIEPA), das gemeinsam mit den entsprechenden „*State Institutes*“ als autonome Beratungseinrichtung die staatlichen Planungen vorbereitet und die hierfür erforderlichen Daten oder Informationen bereitstellt.

5. Finanzierung

Die Finanzierung des Bildungssektors in Indien lässt sich auf die einfache Formel bringen: Jede Ebene trägt ihre eigenen Kosten, finanziert also diejenigen Aufgaben, Einrichtungen, Pläne und Programme, die sie zu verantworten bzw. produziert hat. Eine Kofinanzierung mehrerer Ebenen ist die Ausnahme. Demgemäß zahlt die Unionsregierung für die ihr zugeordneten Hochschulen, wobei allerdings die Mittel zunächst an die

mächtige UGC gehen und von dort aus weiterverteilt werden. Die wichtigsten Programme der Unionsregierung im Elementarbereich sind das „*District Primary Education Programme*“ (DPEP), das unter anderem die Finanzierung der dezentralisierten Primärerziehung sicherstellt, das „*Programme of Mobilising Local Support to Primary Schools*“ (PLUS) und das „*National Programme for Education of Girls at Elementary Level*“ (NPEGEL). Im Sekundarbereich werden zahlreiche Projekte der Einzelstaaten von der Unionsregierung mitfinanziert, zum Beispiel Vorhaben zur stärkeren Berufsorientierung des Sekundarunterrichts, zur schulischen Integration behinderter Kinder oder zur Aufwertung des Umweltschutzes als Erziehungsziel.

6. Formen der Kooperation

Verflechtungen zwischen den verschiedenen Ebenen sind sowohl bei der Besetzung der genannten Einrichtungen und Beratungsgremien als auch bei der Mitfinanzierung der Union von Projekten im Primar- und Sekundarschulbereich festzustellen. Gelegentliche Treffen der Erziehungsminister sind informeller Natur; eine der Kultusministerkonferenz vergleichbare Institution existiert in Indien nicht.

V. Kanada

1. Föderative Rahmenbedingungen

Der Bundesstaat Canada erstreckt sich auf ein Staatsgebiet von fast 10 Mio. km² mit nur 30,7 Mio. Einwohnern. Seine 10 Gliedstaaten (Provinzen) sind Nova Scotia, New Brunswick, Quebec, Ontario, Manitoba, British Columbia, Prince Edward Island, Saskatchewan, Alberta, Newfoundland. Hinzu kommen

drei nördliche Territorien: Yukon, Northwest Territories und Nunavut.

2. Gesetzgebungskompetenzen

Nach kanadischem Verfassungsrecht sind für das gesamte Bildungswesen nahezu ausschließlich die Gliedstaaten zuständig. Sektion 93 des „*Constitution Act*“ von 1867 ermächtigt den Gesetzgeber jeder Provinz, „ausschließlich Gesetze mit Bezug auf die Erziehung zu erlassen“. Die einzigen Grenzen dieser Allzuständigkeit für die Bildungspolitik ergeben sich aus der Verfassung sowie aus der „*Charter of Rights and Freedoms*“ von 1982 für Konfessionsschulen der Protestanten und Katholiken. Ihr Recht, in einigen Provinzen ein gesondertes Schulsystem zu etablieren, kann nur im Wege einer Verfassungsänderung modifiziert werden.

3. Rechtsgrundlagen

Alle Provinzen verfügen über eigene „*Education Acts*“ (in Ontario von 1990, mit jährlichen Änderungen), außerdem (am Beispiel Ontarios) über einen „*Education Development Charges Act*“, einen „*Education Quality and Accountability Office Act*“, einen „*Teaching Profession Act*“ und einen „*University Foundations Act*“. Insgesamt gehört die Bildungspolitik zu den wichtigsten Politikfeldern der kanadischen Provinzen.

Andererseits ist die kanadische Bundesregierung direkt verantwortlich für das Bildungswesen in zwei Territorien, in Yukon (gemäß dem „*Yukon Act*“) und in den Northwest-Territorien (gemäß dem „*Northwest Territories Act*“). Für die Primar- und Sekundarerbziehung der Ureinwohner in den Reservaten (so genannte „*First Nations*“), die als Indianer oder Eskimos regi-

striert sind, sorgt das „*Federal Department of Indian Affairs and Northern Development*“.

Der Hochschulbereich ist ebenfalls in vollem Umfang der Gesetzgebungshoheit der Provinzen unterworfen (namentlich in Bezug auf die Verleihung von Hochschulgraden und die Erteilung von Abschlusszeugnissen), soweit nicht das Recht der Universitäten auf Selbstverwaltung eingreift, das sich unter anderem auf die Auswahl des Personals und der Studierenden sowie auf die Gestaltung der Curricula erstreckt.

4. Zuständigkeiten beim Vollzug

Anders als die meisten Staaten dieser Welt verfügt Kanada im Bereich des Bildungswesens nicht über eine zentrale Behörde. Die Kontrolle über die Bildungspolitik in jeder Provinz oder jedem Territorium liegt in den Händen eines vom Parlament gewählten und vom Premier ernannten Ministers auf regionaler Ebene, dessen „*Ministry*“ oder „*Department for Education*“ die Aufgabe hat, das gesamte erzieherische, administrative und finanzielle Management bereitzustellen, um die Funktionen der Schulen zu unterstützen. Diese Erziehungsminister der Provinzen oder Territorien sind verantwortlich für die Bestimmung aller Dienstleistungen, die auf dem Gebiet der Erziehung der Bevölkerung angeboten werden müssen. Sie legen die Unterrichtsanforderungen fest und die Regeln, die für die Arbeitsbedingungen der Lehrer gelten, sowie nicht zuletzt die für das Bildungswesen bestimmten finanziellen Ressourcen. Durch Sammlung, Verarbeitung und Auswertung von Daten nehmen sie am Planungs- und Bewertungsprozess teil und informieren die an Schulen interessierte Öffentlichkeit.

Die örtliche Verwaltung des Bildungswesens ist in Kanada üblicherweise den lokalen „*School Boards*“ oder „*School*

Commissions“ (in New Brunswick: „*District Parent Commissions*“) anvertraut. Ihre Mitglieder werden direkt gewählt. Die Rechte und Pflichten dieser Gremien sind durch Provinz- bzw. Territorialgesetze im Wesentlichen landeseinheitlich geregelt. Zu ihren Aufgaben gehören die Festlegung des Curriculums, die Überwachung der Funktionsweise und Verwaltung des Schulsystems, die Beschaffung der notwendigen Finanzen, die Erarbeitung von Vorschlägen für größere Projekte und nicht zuletzt die Verantwortung für das Personal.

Obwohl die kanadische Zentralregierung im Bildungsbereich über keinerlei direkte Zuständigkeiten verfügt, übt sie doch auch auf diesem Gebiet einen gewissen Einfluss über Politikgestaltung, Standardsetzung und Zielbestimmung aus. Seit 1963 ist die Rolle des Bundes, vor allem bei der Sekundar-erziehung, durch das „*Department of Secretary of State*“ (seit 1993: „*Department of Human Resources Development*“) stetig verstärkt worden. Diese Behörden fördern und finanzieren direkt oder indirekt Dutzende von Programmen, vor allem zugunsten der technischen und beruflichen Bildung; sie geben den Provinzen Zuschüsse für Gesundheit und Erziehung; sie tragen zu den Kosten der universitären Forschung, der Studienförderung und der Bundesinstitute auf der postsekundären Stufe bei; sie unterstützen schließlich die Spracherziehung in den beiden offiziellen Sprachen Englisch und Französisch (letzteres unter Beteiligung des „*Department of Canadian Heritage*“). Für das Bildungs- und Erziehungswesen der Indianer und Eskimos ist – wie bereits erwähnt – das „*Department of Indian and Northern Affairs*“ zuständig.

5. Finanzierung

Die Finanzierung der Primar- und Sekundarbildung erfolgt hauptsächlich aus den allgemeinen Haushalten der Provinzen und in geringerem Umfang aus kommunalen Vermögensabgaben. Das Aufkommen aus beiden Quellen wird den örtlichen Erziehungsbehörden (in der Regel den „*School Boards*“) übertragen, die nach strengen Vorschriften und Richtlinien der Provinzen zu wirtschaften haben.

Die Hochschulen werden ebenfalls zum überwiegenden Teil aus den Provinzhaushalten finanziert. Allerdings trug die Bundesregierung bis 1977 die Hälfte ihrer Betriebskosten in Form von bedingungslosen Zuschüssen. Nachdem diese Praxis verfassungsrechtlich in Verruf gekommen war, erhalten die Provinzen inzwischen so genannte „*block funds*“, und zwar als Beiträge des Bundes für Sozialhilfe und soziale Dienste, die aber auch zur Deckung der Hochschulkosten verwendet werden können, weil sie – wie bisher – in den allgemeinen Haushalt fließen. Eine unmittelbare Beteiligung des Bundes an der Hochschulfinanzierung ist eingestellt worden, seit die Provinzen ermächtigt wurden, Studiengebühren zu erheben, die inzwischen 20 bis 25 Prozent der laufenden Kosten decken. Auf den maßgeblichen Anteil des Bundes an der Aufbringung von Mitteln für die wissenschaftliche Forschung wurde bereits hingewiesen.

6. Formen der Kooperation

In Kanada existiert – nicht zuletzt wegen der Zersplitterung im Bildungswesen – ein engmaschiges Netz horizontaler und vertikaler Koordinierung. Bereits 1967 wurde der „*Council of Ministers of Education, Canada*“ (CMEC) gegründet, der – nicht vergleichbar mit der Kultusministerkonferenz in

Deutschland – lediglich als Diskussionsforum gemeinsamer Probleme dient und sich daneben überwiegend mit der Erforschung und Entwicklung des Bildungswesens beschäftigt, aber nicht auf das Tagesgeschäft der Bildungsinstitutionen einwirkt. Auf ihn geht vor allem das „*School Achievement Indicators Programme*“ (SAIP) zurück, mit dem zum ersten Mal ein landesweites „*benchmarking*“ im Bildungssektor ermöglicht wurde. Auch der 1989 eingerichtete „*Canadian Education Statistics Council*“ (CESC) ist vom CMEC geschaffen worden.

Eine vertikale Zusammenarbeit zwischen der Bundesebene und den Provinzen findet in zwei weiteren Bereichen statt, die zugleich gewisse Wettbewerbsmerkmale aufweisen. Im ersten Fall geht es um das Arbeitsmarkttraining, für das der Bund ein Rahmengesetz erlassen und in bilateralen Vereinbarungen mit den Provinzen die Bedingungen ausgehandelt hat, unter denen er deren Programme mitfinanziert. Im Gegenzug wurden die Provinzen veranlasst, sich an den Arbeitsmarktprojekten des Bundes zu beteiligen. Das Konkurrenzelement besteht hier darin, dass beispielsweise Ottawa eigene Parallelprogramme durchführt. Der zweite Bereich betrifft die Studentenfinanzierung. Hier bieten beide Ebenen getrennte Programme an, die je nach Vermögenssituation und Leistungsfähigkeit eines Antragstellers unterschiedlich hoch dotiert sind. Neben den Studienförderungsplänen der Provinzen existiert schon seit langer Zeit das „*Canada Student Loans Program*“ für Hochbegabte, das von den Provinzen im Auftrag des Bundes durchgeführt wird. Neuerdings hat die Bundesregierung ein Projekt in Angriff genommen, das von einer eigens hierfür durch Bundesgesetz gegründeten Stiftung betreut wird: das „*Canada Millennium Scholarship Program*“, bei welchem die Provinzen aufgrund von Vereinbarungen mit der Stiftung den studentischen Beitrag verwalten.

VI. Malaysia

1. Föderative Rahmenbedingungen

Der Bundesstaat Malaysia erstreckt sich über ein Gebiet von 330 000 km² und hat 22,3 Mio. Einwohner. Er gliedert sich in 13 Einzelstaaten und zwei Bundesterritorien: Johore, Kedah, Kelantan, Malacca, Negeri Sembilan, Pahang, Penang, Perak, Perlis, Sabah, Sarawak, Selangor und Trengganu sowie die Bundesterritorien Kuala Lumpur und Labuan. Der Islam ist zwar Staatsreligion; die Verfassung von 1957 gewährleistet in Artikel 3 Absatz 1 aber auch den Menschen anderen Glaubens die Ausübung ihrer Religion „in Frieden und Harmonie auf dem gesamten Staatsgebiet“.

2. Gesetzgebungskompetenzen

In Malaysia ist – äußerst ungewöhnlich für einen Bundesstaat – das gesamte Bildungs- und Erziehungswesen zentralisiert. Im 9. Anhang („*Ninth Schedule*“) zur Verfassung enthält die Liste I („*Federal List*“) mit den ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeiten des Gesamtstaates ohne jede Einschränkung folgende Aufzählung: **Nr. 12 c):** wissenschaftliche und technische Forschung“; **Nr. 13:** Erziehung **a):** Elementar-, Sekundar- und Universitätserziehung; berufliche und technische Ausbildung; Lehrerausbildung; Erfassung und Kontrolle der Lehrer, Verwalter und Schulen; Förderung spezieller Studien und Forschungsvorhaben; wissenschaftliche und literarische Gesellschaften. Für die Einzelstaaten bleibt nach Liste III mit den konkurrierenden Kompetenzen nach **Nr. 2** nur das „Stipendienwesen“ übrig.

3. Rechtsgrundlagen

Die Fundamente des Bildungssystems sind zunächst in verschiedenen Entwicklungsplänen verankert worden. Vor allem die Empfehlungen aus dem „*Razak-Report*“ von 1956 und dem „*Rahman-Talib-Report*“ von 1960 bildeten die Grundlage des ersten „*Education Act*“ von 1961 sowie des heute noch maßgeblichen „*Education Act*“ von 1996, der im Rahmen einer groß angelegten Bildungsreform das frühere Gesetz in sich aufgenommen und alle Stufen des Bildungswesens von der Vorschulerziehung über die Primar- und die Sekundarschule bis hin zur nachsekundären Erziehung erfasst hat. Mit einer weiteren Ergänzung durch den „*Education Amendment Act*“ von 2002 wurden die allgemeine Schulpflicht ab einem Alter von sechs Jahren eingeführt und Eltern, die ihr zuwiderhandeln, mit einer Strafe bis zu sechs Monaten Gefängnis bedroht.

Für die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Universitäten ist der „*Universities and University Colleges Act*“ von 1971 maßgeblich. Dieses Gesetz wurde 1996 ergänzt, um in den Universitäten eine körperschaftliche Struktur und modernes Management einzuführen. Für die Privatuniversitäten, Colleges und Filialen auswärtiger Universitäten sowie insbesondere für die Höherstufung von Colleges zu Universitäten wurde im Jahre 1996 erstmals ein so genannter „*Private Higher Education Institutions Act*“ geschaffen.

Außerdem existieren auf gesamtstaatlicher Ebene kraft Gesetzes drei wichtige Einrichtungen für das gesamte Universitätswesen: 1. ein „*National Council on Higher Education*“, der für die Hochschulpolitik und die Koordinierung ihrer Entwicklung verantwortlich ist (Gesetz von 1996); 2. ein „*National Accreditation Board*“, der für die Aufrechterhaltung der akademischen Standards und die Qualitätssicherung der Hochschulen

zuständig ist (Gesetz von 1996); 3. ein „*National Higher Education Fund Board*“, der für die Vergabe von finanziellen Zuwendungen (Stipendien) an Studierende zu sorgen hat (Gesetz von 1997).

4. Zuständigkeiten beim Vollzug

Auf Bundesebene überträgt ein Erziehungsministerium („*Ministry of Education*“) die Bildungspolitik entsprechend den nationalen Anforderungen und Zielen in die einzelnen Erziehungs- und Lehrpläne, Programme oder Projekte und überwacht deren Durchführung. Dieses Ministerium ist auf vier Ebenen angesiedelt: auf der Ebene des Bundes, der Einzelstaaten, der Distrikte und der Schulen, wobei die Verwaltungsdistrikte im Schulbereich nach dessen besonderen Erfordernissen abgegrenzt sind und nicht mit den politischen Distrikten übereinstimmen. Der Entscheidungsprozess im Bereich der Bildungspolitik auf nationaler Ebene wird durch eine Vielzahl von Komitees unterstützt, an deren Spitze das „*Educational Planning Committee*“ (EPC) steht, welches voll in das Erziehungsministerium eingegliedert ist und dessen Vorsitz der Erziehungsminister selbst innehat. Das Sekretariat des EPC, die „*Educational Planning and Research Division*“ (EPRD), bereitet nicht nur dessen Entscheidungen vor, sondern stellt praktisch die Zentralstelle für die gesamte Planung, Forschung, Evaluierung, Politikanalyse und Koordinierung der Bildungspolitik und ihre Umsetzung dar.

Auch auf der Ebene der 13 Einzelstaaten sind Erziehungsministerien („*State Education Departments*“) vorhanden. Sie werden von einem Direktor geleitet und haben im Wesentlichen nur die Aufgabe, die auf nationaler Ebene entwickelten Programme, Projekte und Aktivitäten im regionalen Rahmen

zu vollziehen. Im Vordergrund stehen dabei die Organisation und Koordinierung der einzelnen Schulen, die Verwaltung des Personals, die Überwachung der Erziehungsprogramme, die Durchführung der Schulentwicklungspläne sowie nicht zuletzt die regelmäßige Rückmeldung von praktischen Erfahrungen an das zentrale Erziehungsministerium zur Fortschreibung und Verbesserung der einzelnen Bildungspläne.

Abgesehen von Perlis, Malacca und den Bundesterritorien gibt es in allen Staaten auch auf Distriktebene Schulverwaltungsstellen, darunter das „*District Education Office*“ als nachgeordnete Behörde des regionalen Erziehungsministeriums, welches die Verbindung zwischen den einzelnen Schulen und der übergeordneten Schulverwaltung herstellt und vor allem letztere bei ihrer Kontrolle über die Durchführung der Erziehungsprogramme unterstützt. In Sabah nennen sich diese Behörden „*Residency Education Offices*“, in Sarawak „*Division Education Offices*“.

Jede Primarschule wird von einem „*Director*“, jede Sekundarschule von einem „*Principal*“ geleitet. Beide werden von so genannten „*School Boards*“ unterstützt, von denen die wichtigsten das „*Board of Managers*“ und die örtliche Vertretung der mächtigen „*Parent-Teacher Association*“ (PTA) sind.

5. Finanzierung

Die Finanzierung des malaysischen Bildungssystems ist in erster Linie Sache des Bundes. Dies entspricht dem Umstand, dass alle wesentlichen Steuern Bundessteuern sind, an denen die Einzelstaaten allerdings entsprechend ihrer Einwohnerzahl (nach Kopfquoten) und der Länge ihrer Straßen (nach Meilen) beteiligt werden. Soweit untergeordnete Ebenen (Einzelstaaten, Distrikte) einzelne Bereiche des Bildungssystems mitfi-

nanzieren, sind sie im Wesentlichen auf zentralstaatliche Transfers angewiesen, die bei den Einzelstaaten etwa 20 Prozent ihres Budgets und bei den Distrikten sogar 40 Prozent der Gesamteinnahmen ausmachen. Hinzu kommen weitere Zweckzuweisungen „*special grants*“ für die Durchführung bestimmter Bildungsprogramme, aber auch für das Hochschulwesen.

6. Formen der Kooperation

Da das malaysische Bildungssystem stark zentralisiert und demgemäß die Organisation der Erziehungsbehörden hierarchisch organisiert ist, besteht nur ein geringer Bedarf an vertikaler Koordinierung. Die verschiedenen Bildungspläne und Erziehungsprogramme werden in der Regel „von oben nach unten“ administriert. Soweit die Bildungspolitik zwischen den Einzelstaaten horizontal aufeinander abgestimmt werden muss, sorgen dafür die jeweils nachgeordneten Dienststellen des nationalen Erziehungsministeriums auf den vier verschiedenen Ebenen.

VII. Mexiko

1. Föderative Rahmenbedingungen

Die Vereinigten Mexikanischen Staaten (so der offizielle Name) erstrecken sich über eine Fläche von 1,9 Mio. km² bei einer Bevölkerung von fast 100 Mio. Einwohnern. Mexiko ist in einen Bundesdistrikt und folgende 31 Staaten gegliedert: Aguascalientes, Baja California, Campeche, Coahuila, Colima, Chiapas, Chihuahua, Durango, Guanajuato, Guerrero, Hidalgo, Jalisco, México, Michoacán, Morelos, Nayarit, Nuevo León, Oaxaca, Puebla, Querétaro, San Luis Potosí, Sinaloa, Sonora,

Tabasco, Tamaulipas, Tlaxcala, Veracruz, Yucatán, Zacatecas und die Territorien von Baja California Sur und Quintana Roo. Die Analphabetenrate ist unter den Ureinwohnern indianischer Abstammung noch immer sehr hoch; im Durchschnitt beträgt sie 8,8 Prozent der Bevölkerung.

2. Gesetzgebungskompetenzen

Die mexikanische Verfassung von 1917 sieht in Artikel 3 ihrer mehrfach geänderten heutigen Form eine allgemeine Bürgerpflicht vor, sich an allen Arten und Stufen der Erziehung aktiv zu beteiligen. Zugleich wird vorgeschrieben, dass alle Einrichtungen des Bildungswesens von der Elementarerziehung bis hin zum Hochschulwesen einer ausdrücklichen Autorisierung durch die öffentliche Gewalt bedürfen, die jederzeit ohne gerichtliche Kontrolle auch wieder entzogen werden kann (II.). Dem entspricht eine umfassende Zuständigkeit des mexikanischen Kongresses, das Erziehungswesen im gesamten Staatsgebiet zu vereinheitlichen und zu koordinieren sowie alle Gesetze zu erlassen, die notwendig sind, um die gesellschaftlichen Aufgaben der Erziehung zwischen Union, Staaten und Kommunen aufzuteilen und für eine ausreichende Finanzierung Sorge zu tragen (VIII.). Ergänzend zu der genannten Bürgerpflicht in Artikel 3 (II.) normiert Artikel 31 (I.) eine Pflicht der Eltern, darauf zu achten, dass ihre Kinder unter 15 Jahren öffentliche oder private Schulen besuchen und eine Primär-, Elementar- oder Militärausbildung in jedem Staate absolvieren. Schließlich verleiht Artikel 73 (XXV.) seit 1966 dem mexikanischen Kongress die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Errichtung, Organisation und Unterhaltung von ländlichen Schulen sowie von Grund-, Haupt- und Höheren Schulen oder von Berufsschulen und Schulen für wissenschaftliche Forschung. Diese Gesetze sollen insbesondere die

Erfüllung der Erziehungsaufgaben und die Zuweisung der erforderlichen Mittel zwischen der Union, den Staaten und den Kommunen so verteilen, dass das Erziehungswesen im gesamten Staatsgebiet vereinheitlicht und koordiniert wird.

3. Rechtsgrundlagen

Diese verfassungsrechtlichen Regelungen hatten zur Folge, dass das Bildungswesen in Mexiko – für einen Bundesstaat ungewöhnlich – stark zentralisiert war. Heute beruht es im Wesentlichen auf einem „Nationalen Pakt zur Modernisierung der Grunderziehung“ („*Educación Básica*“) vom Mai 1992 zwischen der Unionsregierung, den Regierungen der 31 Staaten und der „Nationalen Gewerkschaft für Erziehung“ (SNTE). Die Beteiligten haben darin vereinbart, das gesamte Schulsystem zu reorganisieren und föderative Strukturen im Erziehungswesen wiederherzustellen. Zu diesem Zweck wurde die Schulverwaltung entflochten und dezentralisiert sowie die Union verpflichtet, entsprechende finanzielle Ressourcen auf die unteren Ebenen zu verlagern.

Für die Ausgestaltung des Bildungs- und Erziehungswesens in Mexiko sind vor allem drei Gesetze maßgebend: 1. das „Allgemeine Erziehungsgesetz“ („*Ley General de Educación*“ [LGE]), 2. das „Organgesetz über die öffentliche Verwaltung des Bundes“ („*Ley Orgánica de la Administración Pública Federal*“) und die „Verwaltungsvorschrift des Sekretariats für öffentliche Erziehung“ („*Reglamento Interior de la Secretaría de Educación Pública*“).

Das „Allgemeine Erziehungsgesetz“ vom Juli 1993 war in erster Linie dazu bestimmt, die wichtigsten Ergebnisse und Absprachen aus dem Nationalen Erziehungspakt von 1992 umzusetzen. Es konkretisiert die in Artikel 3 der Verfassung enthal-

tenen Bürgerpflichten und Staatsaufgaben, präzisiert die Befugnis der Bundesregierung zur Führung eines „Sekretariats für öffentliche Erziehung“ und normiert die Kompetenzen der Einzelstaaten auf dem Gebiet der Erziehung. Außerdem überträgt es dem Gesamtstaat die Verantwortung für einen Ausgleich des Bildungsgefälles zwischen den verschiedenen Regionen und föderativen Einheiten. Schließlich soll es darauf hinwirken, dass bereits die Grunderziehung auf eine spätere Berufstätigkeit vorbereitet und sich an den Erfordernissen des produktiven Sektors orientiert.

Das Organgesetz über die öffentliche Verwaltung des Bundes von 1976 sieht in dem 1992 hinzugefügten Artikel 38 die Errichtung des Unionssekretariats für öffentliche Erziehung (SEP) vor, verbunden mit einer Verordnungsermächtigung, auf deren Grundlage 1994 die Verwaltungsvorschrift über jenes Sekretariat ergangen ist. In dieser Verwaltungsvorschrift sind nicht nur die weit reichenden Aufgaben und Befugnisse des SEP geregelt, sondern auch deren zentrale Organisation und dezentrale Gliederung mit Subsekretariaten, Generaldirektionen und anderen dezentrierten Einheiten, die dafür sorgen sollen, dass die nationale Bildungspolitik auf allen Ebenen möglichst einheitlich vollzogen wird.

Schließlich regelt das *„Gesetz über die Koordination der höheren Erziehung“* *„Ley para la Coordinación de la Educación Superior“* vom Dezember 1978 die Prinzipien und Maßnahmen, mittels deren die Bedingungen der Integration, des Aufbaus sowie der Erweiterung und Entwicklung der Erziehung auf diesem Gebiet herbeigeführt wird. Dazu gehören die Funktionsbestimmung der höheren Erziehung einschließlich der Förderung, Einrichtung und Ausrichtung der Erziehungsdienste, die Veröffentlichung von Büchern und die Produktion von didaktischem Material, die Ausstellung der Studienzertifi-

kate, Ausfertigung der Diplome, Titel und akademischen Grade sowie nicht zuletzt die Anerkennung von Studiengängen. Damit tritt dieses Gesetz in Mexiko praktisch an die Stelle eines Bundeshochschulgesetzes.

4. Zuständigkeiten beim Vollzug

Im Bereich der vollziehenden Gewalt wird die Bundesregierung auf dem Bildungssektor nur über das bereits genannte „Sekretariat für öffentliche Erziehung“ („*Secretaría de Educación Pública*“ [SEP]) tätig. Ein zentrales Bildungsministerium existiert nicht. Allerdings verfügt jenes Sekretariat über nachgeordnete Subsekretariate, sodass auf diese Weise der Bundes Einfluss auf das Erziehungswesen für alle Ebenen sichergestellt werden kann. Zu den wichtigsten Aufgaben des SEP gehört die Entwicklung von Plänen und Programmen für die Primar- und Sekundarbildung und die Lehrerausbildung, die Aufstellung eines Schul- und Ferienkalenders, die Autorisierung des Lehr- und Lernmaterials, die Führung eines Registers staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen sowie nicht zuletzt die Evaluierung der Programmdurchführung bei den einzelnen Bildungseinrichtungen.

An der Spitze der einzelnen Hochschulen steht ein Direktor, der von einem Präsidium und einem „*technischen Rat*“ („*consejo técnico*“) unterstützt wird. Letzterer tritt einmal im Monat zusammen, hat aber nur beratende Funktion. In den Sekundarschulen existiert ein so genannter „*technischer Schulrat*“ („*consejo técnico escolar*“). Die Primar- und Sekundarschulen werden durch lokale Akademien ergänzt, die sich vor allem der Berufsausbildung widmen. Die pädagogische und administrative Kontrolle über das Schulwesen liegt für die Primarschulen bei staatlichen Schulräten („*supervisores*“) und bei Sekundar-

schulen bei Generalinspektoren („*inspectores generales*“). Beide sind den lokalen und regionalen Zweigstellen des „*Nationalen Sekretariats für öffentliche Erziehung*“ zugeordnet.

5. Finanzierung

Bei der Finanzierung des Bildungssystems sind sowohl die Einzelstaaten als auch die Kommunen nach wie vor weitestgehend abhängig von der Bundesregierung. Das gilt auch für Finanzaufweisungen, die an die untergeordneten Ebenen in der Regel nur zweckgebunden und nicht als allgemeine Haushaltsmittel zur freien Verfügung im Bildungssektor gewährt werden. Sowohl die Staaten als auch die Kommunen beklagen sich immer wieder darüber, dass sie gerade im Bereich der Bildung und Erziehung von der Zentralregierung finanziell an der kurzen Leine gehalten werden.

6. Formen der Kooperation

Auch das Problem der vertikalen und horizontalen Koordinierung auf dem Bildungssektor wird in Mexiko noch immer zentralistisch gelöst. Das SEP organisiert auf nationaler und regionaler Ebene regelmäßige Konferenzen von Vertretern der verschiedenen Bildungseinrichtungen, die der wechselseitigen Information und der Vorbereitung von Sekretariatsentscheidungen dienen. Diese Konferenzen haben sich immer stärker zu den wichtigsten Foren einer offenen Diskussion unter den einzelnen Organisationen und Interessengruppen der Zivilgesellschaft entwickelt, soweit diese sich mit Fragen der Erziehung und Bildung beschäftigen.

VIII. Niederlande

1. Föderative Rahmenbedingungen

Das Königreich der Niederlande erstreckt sich auf eine Fläche von 41530 km² und hat 15,8 Mio. Einwohner. Es ist seit Januar 1986 in 12 Provinzen gegliedert: Drenthe, Flevoland, Friesland, Gelderland, Groningen, Limburg, Nordbrabant, Nordholland, Overijssel, Südholland, Utrecht und Seeland. Die Provinzen bilden die mittlere Verwaltungsebene zwischen der nationalen Regierung und den Kommunen und sind für Fragen von regionaler Bedeutung zuständig.

2. Gesetzgebungskompetenzen

Die niederländische Verfassung von 1815 (Stand: 2002) enthält in Artikel 23 eine umfassende Regelung über die Grundlagen der Bildungspolitik. Danach ist das Erziehungswesen eine Angelegenheit von ständigem Interesse der Regierung. Die Erteilung von Unterricht ist frei; sie steht unter staatlicher Aufsicht, welche die Prüfung der Befähigung von Lehrkräften einschließt. In jeder Gemeinde sorgen öffentlich-rechtliche Körperschaften dafür, dass an öffentlichen Schulen genügend allgemein bildender Grundschulunterricht erteilt wird. Die Anforderungen, die an die Qualität des ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln zu finanzierenden Unterrichts zu stellen sind, werden durch Gesetz geregelt, und zwar so, dass öffentliche und private Schulen gleiche Chancen erhalten. Die Regierung hat die Generalstaaten (das niederländische Parlament) alljährlich über die Lage im Bildungssektor zu unterrichten.

3. Rechtsgrundlagen

Das Erziehungs- und Bildungswesen der Niederlande ist in einer Vielzahl nationaler Gesetze geregelt, die sich jeweils auf die einzelnen Schulstufen beziehen. So ergibt sich die Schulpflicht mit Beginn des fünften Lebensjahres aus dem „*Gesetz über die Schulpflicht*“ vom 30. Mai 1968. Die Primärerziehung ist im „*Gesetz über die Grund- und Hauptschulen*“ vom 2. Juli 1981 in der Neufassung von 1998, die Sekundärerziehung im „*Gesetz über die Oberschulen*“ vom 14. Februar 1963 geregelt. Beide Gesetze schaffen einen einheitlichen Rechtsrahmen für das gesamte Schulwesen in den Niederlanden. Hinzu kommt ein „*Gesetz über Expertenzentren*“ vom 1. August 1998, in dem die Behindertenerziehung geregelt ist.

Für den Hochschulbereich existiert seit 1993 ein „*Gesetz über die akademische Lehre und Forschung*“. Dieses Hochschulgesetz enthält allgemeine Vorschriften über die Ziele der Hochschulausbildung, die institutionellen Strukturen der Hochschulen, die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie Regelungen über die Entwicklungsplanung nebst Finanzierung der Hochschulen und deren Zusammenarbeit. Darüber hinaus werden die Hochschulen verpflichtet, für eine unabhängige Qualitätsbeurteilung ihrer Aktivitäten durch neutrale Experten zu sorgen und deren Ergebnisse zu veröffentlichen. In Bezug auf die Studieninhalte beschränkt sich der Staat auf ein „*Gesetz über die Akkreditierung der Höheren Erziehung*“ aus dem Jahre 2002. Es enthält die Kriterien für die Anerkennung aller Studiengänge und akademischen Grade, die von den Universitäten und den Einrichtungen der Berufsbildung angeboten werden. Nur diese anerkannten Programme, die in ein besonderes Register aufgenommen werden „*Zentralregister der Höheren Erziehung*“ erhalten finanzielle Zuwendungen vom Staat und bilden zugleich die Grundlage für eine entsprechende För-

derung der Studierenden. Zuständig für die Anerkennung der Programme und Studiengänge sowie für deren Evaluierung ist die „*Niederländische Akkreditierungs-Organisation*“ (NAO), eine unabhängige Agentur, die lediglich der Rechtsaufsicht des Erziehungsministeriums unterliegt. Allerdings kann sich der Minister auch gegen die Empfehlungen der NAO zur Einrichtung neuer Studiengänge aussprechen, wenn diese mit Blick auf die Gesamtsituation nicht zweckdienlich erscheinen.

Die Berufsausbildung ist in einem besonderen „*Gesetz über Weiterbildung und berufliche Bildung*“ (WEB) geregelt, das am 1. Januar 1996 in Kraft trat und eine Vielzahl früherer Einzelvorschriften ersetzt hat. Ein besonderes Merkmal dieses Gesetzes besteht darin, dass es die Berufsausbildung erheblich flexibler gestaltet und an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes ausrichtet. Auch wird den einzelnen Institutionen auf diesem Gebiet eine größere Freiheit bei der Entwicklung eigener Programme eingeräumt, die stärker praxisbezogen konzipiert werden sollen.

4. Zuständigkeiten beim Vollzug

Die Verwaltung des Bildungswesens in den Niederlanden ist stark dezentralisiert, d.h. von unten (Gemeinden) nach oben (Zentralregierung) aufgebaut, und vom Grundsatz der Freiheit der Erziehung geprägt, der in zahlreichen Einzelregelungen über die Errichtung und Organisation von Schulen sowie über die pädagogischen und didaktischen Unterrichtsmethoden seinen Niederschlag gefunden hat. Neben den öffentlichen Schulen existiert daher eine Vielzahl privater (Bekenntnis- oder bekenntnisfreier) Schulen, die von fast Zweidritteln aller Schüler besucht werden. Für die Qualitätssicherung des Unterrichts sind die Schulen selbst verantwortlich, während die Gemein-

den für die lokale Koordinierung zwischen dem Erziehungsbereich und anderen gesellschaftlichen Sektoren zu sorgen haben. Die einzelnen Schulen haben Schulpläne aufzustellen, welche die Schulpolitik, ein Schulhandbuch mit den Zielen, Aktivitäten und Ergebnissen jeder Schule sowie ein Beschwerdeverfahren enthalten müssen.

An der Spitze jeder Schule steht ein Direktor (für Schulen des Primarbereichs) und ein Rektor (für Schulen des Sekundarbereichs). Ihnen ist als beratendes Gremium auf der Grundlage des „*Erziehungsbeteiligungsgesetzes*“ von 1992 ein Repräsentativorgan beigeordnet, das aus einer gleichen Zahl von Lehrerinnen und Lehrern einerseits sowie von Eltern und Schülern andererseits besteht. Auf staatlicher Seite überwacht der Gemeinderat die Erfüllung der Schulpflicht und die Beachtung der Kriterien für die Einschulung. Jede Gemeinde hat einen für die Schulaufsicht verantwortlichen Bediensteten zu ernennen.

Auf nationaler Ebene kontrolliert das „*Ministerium für Erziehung, Kultur und Wissenschaft*“ den gesamten Bildungsbereich. Die entsprechende Zuständigkeit liegt bei einem „*Erziehungsinspektorat*“ im Verantwortungsbereich des Ministeriums, das von einem „*Generalinspekteur für Erziehung*“ sowie von weiteren drei Hauptinspektoren geleitet wird. Jeder dieser drei Hauptinspektoren ist für die inhaltliche Koordinierung eines oder mehrerer Bildungssektoren im gesamten Land zuständig. Unter ihrer Leitung üben weitere Inspektoren die Aufsicht in den einzelnen Schulverwaltungsbezirken aus. Ihre Kontrollbefugnisse erstrecken sich in erster Linie auf die Rechtmäßigkeit der einzelnen schulischen Maßnahmen. Zu diesem Zweck besuchen sie einzelne Schulen und nehmen an deren Unterricht teil. Darüber hinaus fördern sie die schulische Entwicklung, berichten über ihre Erfahrungen den jeweils höheren Stellen und fügen diesen Berichten eigene Empfehlungen bei.

Die Provinzen (mit ihren Provinzparlamenten und Provinzausschüssen) besitzen im Bildungswesen außer der Dienstaufsicht über das Personal keine eigenen Zuständigkeiten. Ihre Hauptaufgaben bestehen darin, die vom nationalen Parlament beschlossenen Leitlinien auf den Gebieten Raumordnung, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Straßenbau und soziale Einrichtungen umzusetzen.

5. Finanzierung

Die Hauptquelle der Finanzierung des Bildungssystems in den Niederlanden bildet der Etat des Ministeriums für Erziehung, Kultur und Wissenschaft, das im Jahre 2001 mit 10,5 Mrd. Euro (entspricht ca. 5 Prozent des Bruttosozialprodukts) über den größten Einzelhaushalt aller Ressorts verfügte. Dieser ungewöhnlich hohe Zuwendungsaufwand spiegelt die Bedeutung wider, die man dort dem Bildungswesen beimisst. Die ministeriellen Zuschüsse zur Primar- und Sekundarerbziehung fließen nur in geringem Umfang direkt an die einzelnen Institutionen (Schulen, andere Bildungseinrichtungen) und zum überwiegenden Teil einerseits an die Kommunen und andererseits an Eltern und Studierende. Im Durchschnitt zahlt jede Gemeinde etwa 320,- Euro pro Schulkind in der Grund- und Hauptschule, 180,- Euro in der Oberschule und 90,- Euro in der Berufsschule. Die Institutionen sind ihrerseits befugt, eigene Einnahmen zu generieren.

Für die Höhere Erziehung in den zwölf Universitäten und Fachhochschulen gelten besondere Regeln: Sie werden unmittelbar aus Zuwendungen des Erziehungsministeriums finanziert, deren Höhe sich nach der Zahl der Studierenden und der Qualität der Abschlüsse richtet. Darüber hinaus werden Schul- und Studiengebühren erhoben (für den Schulbesuch zwischen

dem 16. bis 18. Lebensjahr: ca. 600 Euro pro Jahr; für Studierende: ca. 1500 Euro pro Jahr). Die wissenschaftliche Forschung wird über drei verschiedene Wege finanziert. Die Zuschüsse der Zentralregierung an die Universitäten schließen eine bestimmte Summe für Forschungszwecke ein. Darüber hinaus finanziert die „*Niederländische Organisation für wissenschaftliche Forschung*“ bestimmte Forschungsprojekte an den einzelnen Universitäten. Schließlich können auch die Universitäten selbst Mittel und Spenden zu Forschungszwecken einwerben. Insoweit nimmt der private Sektor insgesamt mit ca. zehn Prozent an der Forschungsförderung teil.

6. Formen der Kooperation

Trotz der starken Dezentralisierung und Fragmentierung des Bildungswesens in den Niederlanden sind die Koordinierungs- und Kooperationsstrukturen nur schwach ausgeprägt. Vertikal stimmen sich die örtlichen Schulträger über die Verwaltungen der Schulbezirke mit dem Bildungsministerium ab; horizontal arbeiten die Schulträger in kommunalen Interessenverbänden oder in landesweiten Vereinigungen der verschiedenen religiösen oder weltanschaulichen Gruppen zusammen.

IX. Nigeria

1. Föderative Rahmenbedingungen

Die Bundesrepublik von Nigeria umfasst ein Gebiet von 923770 km² und ist mit einer Zahl von 123,9 Mio. Einwohnern das bevölkerungsreichste Land Afrikas. Sie gliedert sich in 35 Staaten und ein Bundesterritorium: Adamawa, Akwa Ibom, Anambra, Bauchi, Bayelsa, Benue, Borno, Cross River, Delta, Ebonyi, Edo, Ekiti, Enugu, Gombe, Imo, Jigawa, Ka-

duna, Kano, Katsina, Kebbi, Kogi, Kwara, Lagos, Nasarawa, Niger, Ogun, Ondo, Osun, Oyo, Plateau, Rivers, Sokoto, Taraba, Yobe, Zamfara und Abuja. Nigeria hat 593 Städte und Gemeinden und ist in sechs geopolitische Zonen aufgeteilt.

2. Gesetzgebungskompetenzen

Die Verfassung von 1999 verpflichtet in Artikel 18 die Bundesregierung vor allem, das Analphabetentum zu bekämpfen. Zu diesem Zweck soll sie für eine auf allgemeiner Schulpflicht beruhende Primärerziehung, eine Sekundärerziehung und eine Universitätsausbildung sorgen, die sämtlich kostenlos sind. Außerdem sollen unentgeltliche Alphabetisierungsprogramme für Erwachsene durchgeführt werden. Gemäß Nr. 60 der Schedule II verfügt der Bund über eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zur Festlegung von Mindeststandards für alle Stufen der Erziehung. Darüber hinaus hat das nationale Parlament nach Schedule III weitere konkurrierenden Zuständigkeiten: 1. zum Erlass von Gesetzen über Bildung und Erziehung in Universitäten, technischen Hochschulen und solchen Einrichtungen der Berufsausbildung, die durch weitere Gesetze bestimmt werden (Nr. 27) – einschließlich der Schaffung entsprechender Einrichtungen (Nr. 28); 2. zum Erlass von Gesetzen, welche diese Befugnisse auf die Einzelstaaten übertragen kann (Nr. 29); 3. zum Erlass von Gesetzen zur Regelung und Koordination der wissenschaftlichen und technologischen Forschung im gesamten Staatsgebiet (Nr. 21). Dabei soll keine der Befugnisse auf jenen Gebieten so aufgefasst werden, dass sie dem nationalen Parlament bei der Verabschiedung von Gesetzen, die in den Bereichen der Bildung und Erziehung an die Staaten gerichtet sind, Grenzen zieht (Nr. 30). Schließlich ordnet die Verfassung in Nr. 2a ihrer Schedule IV die Regelung und Aufrechterhaltung der Primärerziehung, Erwachsenenbil-

dung und Berufsausbildung einem Bereich zu, in dem die Gemeinderäte an der Regierung der Einzelstaaten teilnehmen sollen.

3. Rechtsgrundlagen

Zu den Hauptzielen der nigerianischen Bildungspolitik gehört neben dem Kampf gegen das Analphabetentum die Überwindung von erheblichen Disparitäten zwischen ländlichen und städtischen Gebieten, zwischen Schulen des Bundes und denen, die von den Einzelstaaten, Gemeinden oder privaten Agenturen betrieben werden, bei Einschulungen zwischen Frauen und Männern und nicht zuletzt zwischen den Zulassungszahlen und den vorhandenen Ausbildungsressourcen. Die rapide Ausweitung der Nachfrage nach Bildungsangeboten auf allen Stufen, begleitet von schnellen Politikwechseln und einer schrumpfenden Wirtschaft, haben zu erheblichen Beschränkungen bei der Entwicklung des Bildungswesens im Lande geführt. Die neue demokratische Regierung in Nigeria hat Bildung und Erziehung zu ihren Prioritäten erklärt und im September 1999 ein „*Universal Basic Education Scheme*“ (UBE) beschlossen, das eine Verpflichtung aller Bürger zur Erhöhung ihres Bildungsstandes begründet, eine kostenlose allgemeine Grundausbildung für jedes schulfähige Kind vorsieht, die Zahl der nicht beschulten Kinder und Schulabbrecher durch eine drastische Qualitätsverbesserung und Effizienzsteigerung der Bildungsangebote zu verringern verlangt, den Erwerb geeigneter Fähigkeiten im Lesen, Rechnen, Handeln und Kommunizieren erleichtern soll sowie jene ethischen und zivilen Werte zu vermitteln fordert, die eine solide Grundlage für lebenslanges Lernen darstellen. Im Einzelnen besteht das *UBE* aus drei Komponenten: einer förmliche Basisausbildung, welche die ersten neun Schuljahre umfasst (Grund- und Hauptschule), ei-

ner „Nomaden-Erziehung“ für Kinder von wandernden Weidvölkern und Fischern sowie einem Alphabetisierungsprogramm im informellen Bereich für schulferne Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Dieses Programm konnte sich allerdings auf eine Reihe rechtlicher Regelungen stützen, die schon vorher erlassen worden waren: das „*Dekret Nr. 16*“ von 1985, welches die nationale Politik zur Förderung besonders begabter Kinder verpflichtet, das „*Dekret Nr. 17*“ vom 26. Juni 1990, mit dem eine Nationale Kommission für Massenalphabetisierung, Erwachsenenbildung und informelle Erziehung eingerichtet wurde und das „*Dekret Nr. 96*“ von 1993, aufgrund dessen die „*Nationale Kommission für Primarerziehung*“ (NPEC) wiedererrichtet wurde. Schließlich wurde im Jahre 1993 mit dem „*Dekret Nr. 9*“ auch der Verfassungsauftrag eingelöst, nationale Mindeststandards für alle Formen und Stufen der Bildung festzusetzen.

4. Zuständigkeiten beim Vollzug

Entsprechend der föderativen Struktur Nigerias ist die Verwaltung des Bildungs- und Erziehungswesens zwischen der Zentralregierung, den Regierungen der Einzelstaaten und der örtlichen Administration aufgeteilt. Das gilt selbst für die Primarerziehung, an deren praktischer Ausgestaltung wegen ihrer großen Bedeutung für das Land auch die Bundesregierung mitwirkt. Hier liegt die Zuständigkeit beim „*Bundesministerium für Erziehung*“, dessen Aufgabe vor allem darin besteht, mit Hilfe des „*Nationalen Rates für Erziehung*“ (NEC) die verschiedenen Bildungspolitiken und Erziehungsprogramme der Einzelstaaten zu koordinieren und zu harmonisieren. Der NEC ist das höchste administrative Entscheidungsgremium in allen Bildungsfragen. Ihm gehören der Erziehungsminister des

Bundes und alle Bildungskommissare (-minister) der Einzelstaaten an. Unterstützt wird er von einem „*Gemeinsamen Beratungskomitee für Erziehung*“ (JCC), das aus den Direktoren des Bundes und der Gliedstaaten (Abteilungsleitern) für Erziehung, den Chefs der parastaatlichen Erziehung sowie den Direktoren der Universitätsinstitute für Erziehung besteht und dem der Staatssekretär im Bundeserziehungsministerium vorsitzt. Außerdem verfügen die Regierungen aller 35 Einzelstaaten ebenfalls über eigene Erziehungsministerien.

Daneben existiert im Geschäftsbereich des Bundeserziehungsministers für die Hochschulen und Fachhochschulen eine halbstaatliche „*Nationale Universitätskommission*“, die für die Fortentwicklung des tertiären Sektors im Bildungswesen des Landes verantwortlich ist. Die Sekundarschulabschlüsse und die Hochschulexamen werden von einem „*Nationalen Rat für allgemeine Prüfungsangelegenheiten*“ und einem „*Nationalen Rat für kaufmännische und technische Prüfungen*“ überwacht. Schließlich koordiniert eine „*Nationale Kommission für die pädagogischen Hochschulen*“ die gesamte Lehrerausbildung im Land.

5. Finanzierung

Das „*Bundesministerium für Erziehung*“ unterhält und finanziert in Eigenverantwortung 25 Universitäten, 13 Polytechnika, 15 technische Colleges, 20 Lehrerbildungseinrichtungen und 66 Schulen im Sekundarbereich, die im ganzen Land verstreut sind. Damit fällt ein Großteil der Finanzierung des gesamten Bildungswesens in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Die übrigen (und weniger wichtigen) Einrichtungen des tertiären Sektors und meisten Sekundarschulen gehören zu den Einzelstaaten und werden von ihnen unterhalten. Der Betrieb von

Primarschulen ist Sache der Gemeinden. Außerdem gibt es – wie überall – Bildungsanstalten, die von einzelnen religiösen oder kulturellen Gemeinschaften und anderen privaten Organisationen betrieben werden.

6. Formen der Kooperation

Bei der starken ethnischen, kulturellen oder religiösen Heterogenität und Zersplitterung Nigerias besteht im gesamten Bildungs- und Erziehungswesen ein großer Bedarf an vertikaler und horizontaler Koordinierung sowohl zwischen den drei verschiedenen Ebenen als auch zwischen den Bildungseinrichtungen untereinander. Das zentrale Organ für die Erfüllung dieser schwierigen Aufgabe ist der „*Nationale Rat für Erziehung*“ (NEC) (vgl. oben unter Nr. 4).

X. Österreich

1. Föderative Rahmenbedingungen

Die Republik Österreich verfügt über ein Staatsgebiet von 83 860 km² mit etwas mehr als 8 Mio. Einwohnern. Als Bundesstaat ist sie in 9 Länder gegliedert: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.

2. Gesetzgebungskompetenzen

Das österreichische „*Bundesverfassungsgesetz*“ (BV-G) von 1920 in der Fassung vom 1. Juli 1983 regelt in den Artikeln 14 und 14a seit der Schulverfassungsnovelle von 1962 äußerst detailliert die gesamte Kompetenzverteilung auf dem Gebiet

des Schulwesens, Erziehungswesens und der Angelegenheiten der Volksbildung. Art. 14 BV-G enthält eine Generalklausel zugunsten des Bundes, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Erfasst sind davon auch Universitäten und Hochschulen sowie die Regeln der Studienförderung. Für die Qualifikation als Schule ist nach der Judikatur die Verfolgung erzieherischer Ziele und nicht die bloße Vermittlung von Fertigkeiten ausschlaggebend. Die Verfassungsnorm lautet:

„Artikel 14

(1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens sowie auf dem Gebiet des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. Zum Schul- und Erziehungswesen im Sinne dieses Artikels zählen nicht die im Art. 14 lit. a geregelten Angelegenheiten.

(2) Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, soweit im Abs. 4 lit. a nicht anderes bestimmt ist. In diesen Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; hierbei finden die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 6 sinngemäß Anwendung. Durchführungsverordnungen zu diesen Bundesgesetzen sind, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen.

(3) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- (a) Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien, die im Rahmen der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken zu bilden sind, einschließlich der Bestellung der Mitglieder dieser Kollegien und ihrer Entschädigung;
- (b) äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen;

(c) äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind;

(d) fachliche Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

(4) Landessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

(a) Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze; in den Landesgesetzen ist hierbei zu bestimmen, dass die Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen sowie im Qualifikations- und Disziplinarverfahren mitzuwirken haben. Die Mitwirkung hat bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen jedenfalls ein Vorschlagsrecht der Schulbehörde erster Instanz des Bundes zu umfassen;

(b) Kindergartenwesen und Hortwesen.

(5) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 ist Bundessache die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

(a) Öffentliche Übungsschulen, Übungskindergärten, Übungshorte und Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind;

(b) öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der in lit. a genannten Übungsschulen bestimmt sind;

(c) Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen für die in lit. a und b genannten öffentlichen Einrichtungen.

(6) Öffentliche Schulen sind jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Gesetzlicher Schulerhalter ist der Bund, soweit die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Bundessache ist. Gesetzlicher Schulerhalter ist das Land oder nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband, soweit die Gesetzgebung oder Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflas-

sung von öffentlichen Schulen Landessache ist. Öffentliche Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich. Das Gleiche gilt sinngemäß für Kindergärten, Horte und Schülerheime.

(7) Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen; diesen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen.

(8) Dem Bund steht die Befugnis zu, sich in den Angelegenheiten, die nach Abs. 2 und 3 in die Vollziehung der Länder fallen, von der Einhaltung der auf Grund dieser Absätze erlassenen Gesetze und Verordnungen Kenntnis zu verschaffen, zu welchem Zweck er auch Organe in die Schulen und Schülerheime entsenden kann. Werden Mängel wahrgenommen, so kann dem Landeshauptmann durch Weisung (Art. 20 Abs. 1) die Abstellung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufgetragen werden. Der Landeshauptmann hat für die Abstellung der Mängel nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen und ist verpflichtet, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden.

(9) Auf dem Gebiet des Dienstrechtes der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen gelten für die Verteilung der Zuständigkeiten zur Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Dienstverhältnisse zum Bund, zu den Ländern, zu den Gemeinden und zu den Gemeindeverbänden, soweit in den vorhergehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, die diesbezüglichen allgemeinen Regelungen der Art. 10 und 21. Gleiches gilt für das Personalvertretungsrecht der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen.

(10) In den Angelegenheiten der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken, der Schulpflicht, der Schulorganisation, der Privatschulen und des Verhältnisses von Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften) einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Hochschulen und Kunstakademien handelt, können Bundesgesetze vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das Gleiche gilt für die Genehmigung der in diesen Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsverträge der im Art. 50 bezeichneten Art.“

Auf der anderen Seite enthält Art. 14a BV-G eine nicht minder detaillierte Generalklausel zu Gunsten der Länder, soweit in den einzelnen Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Umfasst sind Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime sowie des Dienst- und Personalvertretungsrechts der Lehrer und Erzieher an derartigen Schulen und Heimen; ausgeschlossen hiervon sind jedoch die Angelegenheiten der Universitäten und Hochschulen. Die Verfassungsnorm lautet:

„Artikel 14a

(1) Auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime, ferner in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer und Erzieher an den unter diesen Artikel fallenden Schulen und Schülerheimen sind Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. Angelegenheiten des Hochschulwesens gehören nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen.

(2) Bundessache ist die Gesetzgebung und Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- a) höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten sowie Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen;
- b) Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal;
- c) öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, die zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen mit einer der unter den lit. a und b genannten öffentlichen Schulen oder mit einer land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt des Bundes organisatorisch verbunden sind;
- d) Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der unter den lit. a bis c genannten Schulen bestimmt sind;
- e) Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer und Erzieher für die unter den lit. a bis d genannten Einrichtungen;

f) Subventionen zum Personalaufwand der konfessionellen land- und forstwirtschaftlichen Schulen;

g) land- und forstwirtschaftliche Versuchsanstalten des Bundes, die mit einer vom Bund erhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Schule zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen an dieser Schule organisatorisch verbunden sind.

(3) Soweit es sich nicht um die im Abs. 2 genannten Angelegenheiten handelt, ist Bundessache die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten

a) des Religionsunterrichtes;

b) des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und der Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind, ausgenommen jedoch die Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrer und Erzieher. In den auf Grund der Bestimmungen unter lit. b ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen; hierbei finden die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 6 sinngemäß Anwendung. Durchführungsverordnungen zu diesen Bundesgesetzen sind, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen.

(4) Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung

a) hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen: in den Angelegenheiten der Festlegung sowohl des Bildungszieles als auch von Pflichtgegenständen und der Unentgeltlichkeit des Unterrichtes sowie in den Angelegenheiten der Schulpflicht und des Übertrittes von der Schule eines Landes in die Schule eines anderen Landes;

b) hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen: in den Angelegenheiten der Festlegung der Aufnahmevoraussetzungen, des Bildungszieles, der Organisationsformen, des Unterrichtsausmaßes und der Pflichtgegenstände, der Unentgeltlichkeit des Unterrichtes und des Übertrittes von der Schule eines Landes in die Schule eines anderen Landes;

c) in den Angelegenheiten des Öffentlichkeitsrechtes der privaten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen mit Ausnahme der

unter Abs. 2 lit. b fallenden Schulen;

d) hinsichtlich der Organisation und des Wirkungskreises von Beiräten, die in den Angelegenheiten des Abs. 1 an der Vollziehung der Länder mitwirken.

(5) Die Errichtung der im Abs. 2 unter den lit. c und g bezeichneten land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und Versuchsanstalten ist nur zulässig, wenn die Landesregierung des Landes, in dem die Fachschule bzw. Versuchsanstalt ihren Sitz haben soll, der Errichtung zugestimmt hat. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Errichtung einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule handelt, die mit einer Anstalt für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen zur Gewährleistung von lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen organisatorisch verbunden werden soll.

(6) Dem Bund steht die Befugnis zu, in den Angelegenheiten, die nach Abs. 3 und 4 in die Vollziehung der Länder fallen, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen.

(7) Die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 6, 7 und 9 gelten sinngemäß auch für die im ersten Satz des Abs. 1 bezeichneten Gebiete.

(8) In den Angelegenheiten gemäß Abs. 4 können Bundesgesetze vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

3. Rechtsgrundlagen

Aufgrund dieser Verfassungsbestimmungen, nach denen die wichtigsten Gesetzgebungskompetenzen auf den Gebieten der Bildung und Erziehung beim Bund liegen, sind einige zentrale Gesetze ergangen, die für eine landeseinheitliche Ausgestaltung des Bildungssektors in Österreich sorgen. Das gesamte Schulwesen ist im „*Bundesgesetz über die Schulorganisation*“ (Schulorganisationsgesetz) vom 25. Juli 1962 (BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2001) geregelt. Das Spektrum seiner Gegenstände reicht von Vorschriften über die Aufgaben der Schulen und deren Organisation (ge-

gliedert nach allgemein bildenden Pflichtschulen, höheren Schulen, berufsbildenden Schulen) bis hin zur inneren Ordnung von Lehrerbildungsanstalten und Pädagogischen Akademien.

Das Hochschulwesen hat inzwischen eine mindestens ebenso umfassende Regelung im „*Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien*“ (Universitätsgesetz) von 2002 erfahren, das nach Anlage und Inhalt dem deutschen Hochschulrahmengesetz ähnelt. Das jüngste Gesetz betrifft die wissenschaftliche Forschung: Mit dem „*Bundesgesetz zur Strukturreform der Forschungsförderung*“ (Forschungsförderungs-Strukturreformgesetz) vom 14. Juli 2004 (BGBl. I Nr. 73/2004) wird eine neue „*Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft*“ als GmbH errichtet, der bisherige Wissenschaftsfonds reformiert und mit einem Aufsichtsrat versehen sowie der „*Rat für Forschung und Technologieentwicklung*“, der am 3. Dezember 2002 einen nationalen Forschungs- und Innovationsplan beschlossen hatte, in eine juristische Person des öffentlichen Rechts sui generis umgewandelt.

4. Zuständigkeiten beim Vollzug

Die Verwaltung des Bundes auf dem Gebiet des Schulwesens hat nach Artikel 81a BV-G in unmittelbarer Bundesverwaltung durch eigene Schulbehörden des Bundes zu erfolgen; sie sind dem zuständigen „*Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur*“ nachgeordnet, in wichtigen Angelegenheiten aber weisungsfrei und nur einer Rechtsaufsicht unterworfen. Ausgenommen sind die Hochschulen und Kunstakademien sowie das land- und fortwirtschaftliche Erziehungswesen. Die Führung von Verzeichnissen der Schulpflichtigen obliegt den Gemeinden. Für den Bereich jedes Landes existiert eine Schulbe-

hörde mit Namen „*Landesschulrat*“, für den Bereich jedes politischen Bezirks ein „*Bezirksschulrat*“. Bei diesen Schulbehörden sind so genannte Kollegien einzurichten, die nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien besetzt werden und denen der jeweilige Präsident des Landes- oder Bezirksschulrats vorsitzt. Zu ihren Aufgaben gehört die Beratung und Entscheidung aller wichtigen Schulangelegenheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich, soweit sie nicht den Präsidenten der Schulräte vorbehalten sind.

In die Kompetenz der Landesregierungen fallen nur wenige Aufgaben, für deren Erfüllung jeweils eine „Landesrätin“ oder ein „Landesrat“ verantwortlich sind: die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen; personal- und dienstrechtliche Angelegenheiten der Landeslehrer an diesen Schulen; Verwaltungsstrafverfahren im Vollzug schulrechtlicher Vorschriften sowie Angelegenheiten der Studienförderung und des Schülertransports.

Sämtliche Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen haben mit dem „*Universitätsgesetz 2002*“ den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten und verfügen seitdem im Rahmen der Gesetze über eine eigene Organisations-, Personal- und Finanzautonomie. Sie unterstehen lediglich der Rechtsaufsicht des Bundes. Die Länder haben somit in Österreich keinerlei direkten Einfluss auf die Hochschulen.

5. Finanzierung

Für die Finanzierung des Bildungswesens gilt grundsätzlich § 2 Finanz-Verfassungsgesetz (= Bundesverfassungsgesetz außerhalb des BV-G): Danach tragen der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Be-

sorgung ihrer Aufgaben ergibt. Dieser Konnexitätsgrundsatz kann aber durch einfaches Gesetz durchbrochen werden, wie dies etwa durch § 4 des neuen Finanzausgleichsgesetzes 2005 (= ein einfaches Bundesgesetz, wengleich politisch zwischen den Gebietskörperschaften akkordiert) geschehen ist. Insoweit ersetzt zum Beispiel der Bund den Ländern die Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthöhe stehenden Lehrer (einschließlich der Landesvertragslehrer) und deren Pensionslasten.

Die Universitäten werden direkt aus dem Haushalt des „*Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur*“ finanziert und zwar in zwei Schritten: Der Betrag von 20 Prozent Prozent der Gesamtsumme für alle Universitäten (Erstzuweisung: 1,9 Mrd. Euro in 2004) wird nach einer Formel zugewiesen, die auf Leistungskriterien abstellt und soziale Indikatoren berücksichtigt; die restlichen 80 Prozent erhalten die verschiedenen Universitäten auf Grund von Vereinbarungen über Entwicklungspläne und Leistungsziele. Die Vorschläge für derartige Zielvereinbarungen werden von der Universität über den Hochschulrat dem Ministerium zugeleitet. Daneben können die Universitäten Drittmittel und Spenden einwerben. Für besondere Forschungsprojekte erhalten sie ergänzende Zuweisungen vom Bundesbildungsministerium (Zusatzmittel: 63,7 Mio. Euro in 2004). Die Unterhaltung der Universitäten und Hochschulen ist Aufgabe der Bundesimmobiliengesellschaft.

6. Formen der Kooperation

Als Instrument der vertikalen und horizontalen Koordination im Bildungswesen ist die formale rechtsverbindliche „Vereinbarung“ gemäß Art 15a BV-G verfassungsrechtlich vorgesehen. Diese kann zwischen den Ländern untereinander oder

zwischen Bund und einem oder mehreren Ländern, jeweils im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs, abgeschlossen werden. Sie bedarf in Angelegenheiten der Gesetzgebung der Genehmigung der jeweiligen Parlamente und muss wie ein Staatsvertrag in die jeweilige Landes- bzw. Bundesrechtsordnung transformiert werden.

Im Schulwesen existieren nur einige wenige solcher Vereinbarungen: die *„Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen“*; die *„Vereinbarung der Länder über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen“* (alle Länder mit Ausnahme Wiens); oder die *„Zweite Vereinbarung Bund-Land Kärnten“* (mit einer Bestimmung betreffend Schulfinanzierung in Kärnten). Kooperation im Schulbereich erfolgt auch über verwaltungsrechtliche Verträge zwischen Bund und Ländern, wie dies etwa in Bezug auf Schulversuche geschehen ist.

Im Rahmen der nicht an die Kompetenzverteilung gebundenen Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 BV-G) bietet sich etwa für die Gebietskörperschaften auch die Möglichkeit, als Verein gemeinsam eine Privatschule zu betreiben.

Informell tagen in periodischen Abständen die Konferenz der amtsführenden Präsidenten der Landesschulräte, die Landesschulratsdirektorenkonferenz sowie, unter Aufsicht des Unterrichtsministeriums, die Landesschulinspektoren.

XI. Russland

1. Föderative Rahmenbedingungen

Die Russische Föderation erstreckt sich auf eine Fläche von 17,1 Mio. km² mit einer Bevölkerungszahl von 145,5 Mio. Einwohnern. Sie besteht aus 89 gleichberechtigten „Föderativen Subjekten“ in sechs verschiedenen Formationen (21 Republiken, 10 Autonome Bezirke [Oblasts], 49 Gebiete [Okrugs], 6 Bezirke [Krays], zwei autonome Bundesstädte [Moskau und St. Petersburg] sowie ein autonomes Gebiet), von denen sich einige sogar territorial überschneiden. Von einer Einzelaufzählung wird hier abgesehen.

2. Gesetzgebungskompetenzen

Die Verfassung von 1993 sieht in Art. 72 Nr. 1 eine „gemeinsame Zuständigkeit“ der Föderation und ihrer Subjekte zur Regelung „allgemeine(r) Fragen der Erziehung, der Bildung, der Wissenschaft, der Kultur, der Körperkultur und des Sports“ vor. Darüber hinaus existieren drei so genannte „Föderationsverträge“, je einer mit den Republiken, den autonomen Bezirken und dem autonomen Gebiet, in denen weitere Zuständigkeiten im Bildungs- und Erziehungswesen auf die jeweils unteren Ebenen übertragen werden.

3. Rechtsgrundlagen

Gleichwohl ist das Erziehungssystem in Russland nach wie vor stark zentralisiert. Verfassung und Gesetze der Föderation gewähren jedem Bürger das Recht auf eine kostenlose und frei zugängliche allgemeine Schulbildung von neun Jahren. Darüber hinaus werden vom Staat folgende Prinzipien und Erzie-

hungsziele für verbindlich erklärt: 1. der humane Charakter der Erziehung und der absolute Vorrang menschlicher Werte zugunsten von Leben, Gesundheit und freier Entfaltung der Persönlichkeit, wobei die Schüler auch zu bürgerschaftlicher Gesinnung und zur Vaterlandsliebe erzogen werden sollen; 2. die Einheit der Föderation in Bildungs- und Erziehungsangelegenheiten bei gleichzeitiger Bewahrung ethnischer und kultureller Traditionen auf regionaler Ebene; 3. die allgemeine Verfügbarkeit ausreichender Bildungsangebote, die den jeweiligen Interessen und Präferenzen der einzelnen Schüler entsprechen sollen; 4. der säkulare Charakter der Erziehung in staatlichen und kommunalen Bildungseinrichtungen; 5. Freiheit und Pluralismus der Erziehung und 6. der demokratische und öffentliche Charakter der staatlichen Kultusverwaltung sowie die Autonomie der Erziehungsinstitutionen.

Diese Prinzipien finden ihren Niederschlag in einer Vielzahl von Gesetzen der Föderation ebenso wie ihrer föderativen Subjekte. Im Mittelpunkt steht dabei das *„Föderationsgesetz über Erziehung“* von 1992, mit dem eine radikale Wende im gesamten Bildungswesen eingeleitet und insbesondere das staatliche Schul- und Hochschulmonopol beseitigt wurde. Zugleich wurde nicht nur allen drei Ebenen, der föderalen, regionalen und lokalen, die Befugnis eingeräumt, eigene Schulen und Bildungsinstitutionen zu errichten und zu unterhalten, sondern auch privaten, ja sogar auswärtigen Gründern, gleichgültig, ob sie aus ideellen oder wirtschaftlichen Motiven handelten. Die damit eingeleitete „Totalliberalisierung“ des Erziehungssektors wurde zwei Jahre später mit einem *„Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Erziehung“* teilweise wieder zurückgenommen. Die Rechte auf Bildung und Erziehung sind im *„Präsidentenerlass Nr. 1487“* vom Juli 1994 niedergelegt.

Bereits 1992 wurde zusammen mit dem Erziehungsgesetz das „*Bundesprogramm zur Entwicklung des Bildungs- und Erziehungswesens in Russland*“ verabschiedet, welches die organisatorischen Grundlagen, die Instrumente und die Verfahren bereitstellt, die erforderlich sind, um die Ziele der neuen Bildungspolitik in die Praxis umzusetzen. Gleichzeitig hat die Föderationsregierung eine Verwaltungsvorschrift in Kraft gesetzt, welche die Rahmenbedingungen für Ordnungen und Satzungen von Schulen oder Hochschulen aller Stufen festlegt und für sie eine kollegiale Leitung durch einen gewählten „Rat“ vorschreibt. Schließlich regelt ein „*Föderationsgesetz über staatliche Erziehungsstandards der allgemeinen Grundbildung*“ von 1997 die Kriterien und Maßstäbe, nach denen die schulische Erziehung im Primar- und Sekundarbereich einzurichten und zu bewerten ist.

4. Zuständigkeiten beim Vollzug

Für den Vollzug der bundesgesetzlichen Regelungen ist in erster Linie das „*Ministerium für allgemeine und berufliche Erziehung*“ der Föderation zuständig. Als wichtiges Beratungsgremium dient ihm ein „*Kollegium*“, dem Beamte, Politiker, Vertreter öffentlicher Organisationen und Mitglieder der Wissenschafts- und Erziehungskollektive in der Zivilgesellschaft angehören und dem der Minister vorsitzt. Die praktische Ausgestaltung und Fortentwicklung des Erziehungs- und Bildungswesens in Russland ist Sache der „*Russischen Akademie für Erziehung*“, die als Glied der Moskauer „*Akademie der Wissenschaften*“ alle wichtigen bildungspolitischen Aktivitäten im Land koordiniert, Richtlinien für die wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet erlässt und neue Erziehungsmethoden oder Lehr- und Lerninhalte zu erproben empfiehlt.

Bei der Ausführung des „*Gesetzes über Erziehung*“ erstreckt sich die Zuständigkeit der Föderation auf die Entwicklung und Ausformung bildungspolitischer Ziele und Initiativen sowie auf die Schaffung der erforderlichen Regelungen, auf die Bereitstellung von Verfahren zur Errichtung, Reorganisation und Schließung von Bildungseinrichtungen (einschließlich ihrer Lizenzierung, Zertifizierung und Akkreditierung), auf die Ausarbeitung und Annahme von Standardvorschriften über Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, auf die Bemessung von Mindestlöhnen und -gehältern für die im Bildungssektor Beschäftigten sowie schließlich auf die Informationsversorgung und wissenschaftliche Unterstützung der einzelnen Bildungseinrichtungen mit dem Ziel, moderne Kurse, Studiengänge oder Lehr- und Lernmittel entwickeln zu helfen, die für ein einheitliches System der Bildung und Erziehung in der gesamten Föderation sorgen.

In den 89 föderativen Subjekten ist die Kultusverwaltung unterschiedlich organisiert. In den Republiken existieren „*Ministerien*“ oder „*Departments*“, in den autonomen Bezirken „*Ämter*“ und in den Gebieten „*Komitees*“ für Erziehung. Man findet also monokratische, aber auch kollegiale Leitungen vor. Die Unterschiede in Struktur und Funktion der territorialen, regionalen und lokalen Behörden hängen jeweils von den besonderen ethnischen, kulturellen und ökonomischen Gegebenheiten ab. Diese Behörden auf den unteren Ebenen sind zuständig für die Umsetzung der föderalen Bildungspolitik, die Ausarbeitung und Durchführung regionaler und lokaler Erziehungspläne, die den örtlichen Bedingungen angepasst sind, die Umsetzung der nationalen Standards in spezielle Anwendungsprogramme sowie für die Einrichtung, Unterhaltung oder Schließung einzelner Schulen, Hochschulen, Berufsschulen oder sonstiger Ausbildungsstätten.

5. Finanzierung

Die Finanzierung des Bildungssektors in Russland erfolgt, soweit es um eigene Einrichtungen der Föderation geht, unmittelbar aus deren Etat und beruht im übrigen größtenteils auf Zuwendungen des zentralen Erziehungsministeriums an die föderativen Subjekte zur Unterhaltung von Bildungseinrichtungen der sekundären (Oberschulen) und tertiären (Hochschulen) Stufe. Für die Schulen im Primarbereich sind in erster Linie die föderativen Subjekte und die Kommunen selbst verantwortlich. Schul- oder Studiengebühren werden nicht erhoben. Wegen der noch immer nicht hinreichend geordneten Finanzbeziehungen zwischen den föderativen Ebenen herrscht bei sämtlichen Bildungseinrichtungen in Russland nach wie vor ein chronischer Ressourcenmangel.

6. Formen der Kooperation

Die Koordinierung der russischen Bildungs- und Erziehungspolitik erfolgt überwiegend auf der zentralen Ebene und ist Sache des bereits erwähnten „*Kollegiums*“ beim Erziehungsministerium und der „*Akademie für Erziehung*“. Außerdem gibt es in einigen föderativen Subjekten Konferenzen der Rektoren, Direktoren oder Präsidenten von Institutionen eines bestimmten Bildungszweigs.

XII. Schweden

1. Föderative Rahmenbedingungen

Das Königreich Schweden verfügt über ein Staatsgebiet von 449960 km² mit einer Bevölkerung von nur 8,85 Mio. Ein-

wohnern. Es ist ein dezentralisierter Einheitsstaat mit 24 Provinzen (Verwaltungsbezirken): Blekinge, Bohuslän, Dalarna, Dalsland, Gästrikland, Gotland, Halland, Härjedalen, Hälsingland, Jämtland, Lappland, Medepad, Närke, Småland, Skåne, Södermannland, Uppland, Värmland, Västerbotten, Västmanland, Västergötland, Ångermanlan, Östergötland und Öland, sowie nur 289 Gemeinden.

2. Gesetzgebungskompetenzen

Die Verfassung Schwedens vom 28. Februar 1974 in der Fassung von 1998 sieht in § 21 für alle Kinder, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, das Recht auf kostenlose Grundausbildung in einer allgemeinen Schule vor. Außerdem ist das Gemeinwesen verfassungsrechtlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass es eine höhere Ausbildung gibt. Nach § 22 haben auch alle Ausländer das Recht auf Ausbildung. In § 7 Abs. 1 Nr. 6 erhält die Regierung die Befugnis, aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung auf dem Verordnungsweg Vorschriften zu erlassen, die „Unterricht und Ausbildung“ betreffen. Darunter versteht man die gesamte Ordnung und Entwicklung des Schulwesens, des Hochschulwesens und der außerschulischen Erziehung und Qualifizierung innerhalb der staatlichen Gemeinschaft und anderer Gebietskörperschaften mit öffentlich-rechtlichem Bildungsauftrag, auch in ihrem Verhältnis zueinander.

Hauptziel der Bildungspolitik im schwedischen Wohlfahrtsstaat ist die Gleichstellung aller Schülerinnen und Schüler ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Geschlechts sowie ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse. In der ersten Hälfte der neunziger Jahre ist das schwedische Bildungswesen radikal umgestaltet und auf die Anforderungen der globalisierten Ge-

genwart zugeschnitten worden. Die wichtigsten Reformschritte waren Dezentralisierung des gesamten Erziehungswesens, der bewusste Übergang vom norm- und regelgesteuerten zum anreiz- und zielorientierten Management der Bildungseinrichtungen sowie eine weitgehende Deregulierung und Liberalisierung des Kulturbereichs.

3. Rechtsgrundlagen

Die schulische Bildung und Ausbildung ist von der Vorschule, zu deren Besuch schon Kleinkinder zwischen eineinhalb und fünf Jahren berechtigt sind, über den Primar- und Sekundarbereich bis zu Sonderschulen, Berufsschulen und den Einrichtungen der Erwachsenenbildung im „*Schulgesetz*“ „Skollagen“ von 12. Dezember 1985 geregelt, das seither mehrfach geändert und reformiert worden ist. Wichtigste allgemeine Ziele der Grundschule „grundskolan“ sind laut Schulgesetz folgende: 1. Alle Kinder und Jugendliche müssen unabhängig von Geschlecht, Wohnort sowie von sozialen und finanziellen Verhältnissen gleichen Zugang zur Ausbildung im öffentlichen Schulwesen erhalten. 2. Die Ausbildung soll in jeder Schulform gleichwertig sein. 3. Über Kenntnisse und Fähigkeiten hinaus soll in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus die „harmonische Entwicklung [...] zu verantwortungsbewussten Menschen und Bürgern“ gefördert werden. Individuelle Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schüler sind zu beachten. 4. Alle Tätigkeiten in der Schule sollen mit „grundlegenden demokratischen Werten“ übereinstimmen, denen in der schwedischen Gesellschaft eine traditionell hohe Bedeutung beigemessen wird. 5. Die Gesamtschule darf keine Stätte der Nivellierung und keine Lernfabrik sein.

In der Folgezeit wurde das Schulgesetz durch weitere Verordnungen ergänzt, darunter vor allem die „*Verordnung für Erwachsenenbildung*“ vom Mai 1992, die „*Verordnung für Höhere Schulen*“ der Sekundarstufe vom selben Datum und die „*Verordnung für Pflichtschulen*“ vom Juni 1994. Danach besteht für alle in Schweden wohnhaften Kinder vom siebten bis 16. Lebensjahr Schulpflicht. Die Größe der Schulen ist unterschiedlich, wobei man die Bedeutung der Überschaubarkeit von Bildungsinstitutionen erkannt hat (das Zahlenverhältnis Lehrer zu Schüler betrug 1995/96 7,9 zu 100; für die ersten Schuljahre fällt es noch günstiger aus). Für schwedische Kinder, deren Eltern im Ausland tätig sind, finanziert der Staat „Auslandsschulen“ in den jeweiligen Ländern. Neben den kommunalen Grundschulen gibt es „freie Privatschulen“ „friskolor“, die vom Staat anerkannt werden, wenn sie bestimmten Anforderungen entsprechen. Ihr Anteil liegt bei circa 2,5 Prozent aller Schulen. Das „*Zentralamt für Schule*“ prüft, ob die Anforderungen in diesen Schulen dem Niveau der kommunalen Grundschulen entsprechen. Wird eine freie Schule anerkannt, so bekommt sie Zuschüsse von den Heimatgemeinden der Schüler, die in der Höhe denen der kommunalen Schulen entsprechen. Die freien Schulen dürfen ein begrenztes Schulgeld erheben. Schulgesetz und Lehrplan verpflichten jede Schule, Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten eine besondere Unterstützung und Förderung zuteil werden zu lassen.

Für den tertiären Sektor sind das „*Hochschulgesetz*“ (Högskolelagen) vom 17. Dezember 1992 und die „*Hochschulordnung*“ „*Högskoleförordningen*“ vom 4. Februar 1993 maßgebend, die beide am 1. Juli 1993 in Kraft getreten sind. Danach soll auch die höhere Bildung für jedermann zugänglich sein. Alle Studierenden erhalten ein Studiengeld, bestehend aus einer tilgungsfreien Beihilfe und einem tilgungs- und zins-

pflichtigen Darlehen. Die Rückzahlungsmodalitäten sind vom späteren Einkommen abhängig. Der dritte Anhang zur Hochschulverordnung enthält Vorschriften über Examina und Zeugnisse sowie die Voraussetzungen für deren wechselseitige Anerkennung durch verschiedene Universitäten. Seit Juli 1995 existiert eine nationale Behörde, die für die Anerkennung von Hochschuleinrichtungen zuständig ist, von denen akademische Grade verleihen werden dürfen.

Mit der erst kürzlich erlassenen „*Verordnung über eine Vertragsausbildung an Universitäten und Fachhochschulen*“ vom 10. Oktober 2002 wurde schließlich ein neues Instrument geschaffen, das es anderen öffentlichen Stellen (Kommunen, Behörden etc.) oder Dritten (Betrieben, Verbänden) ermöglicht, für von ihnen benannte Personen bei den Hochschulen eine bestimmte Ausbildung zu „kaufen“, d.h. diese Personen gegen Entgelt in Spezialfächern zu unterweisen und dabei Kenntnisse erwerben zu lassen, die ihrer beruflichen Tätigkeit unmittelbar zugute kommen.

4. Zuständigkeiten beim Vollzug

Die übergreifende Zuständigkeit für alle Formen und Stufen der Bildung und Erziehung in Schweden liegt beim Reichstag und der Regierung. Mit Ausnahme der Schwedischen Universität für Agrarwissenschaften, die dem Ministerium für Wirtschaft untersteht, und der Berufsausbildung, die zum Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit gehört, fällt das gesamte Erziehungswesen in Schweden, seit 1997 auch die Kinderbetreuung im Vorschulalter, in die Zuständigkeit des „*Ministeriums für Bildung und Wissenschaft*“. Unter der Aufsicht dieses Ministeriums sind das „*Zentralamt für Schule und Erwachsenenbildung*“, das „*Institut für Spezialpädagogik*“,

die Provinziallandtage, die Gemeinden und private Träger für die Durchführung des Bildungsauftrags verantwortlich.

Für allgemeine politische Entscheidungen über Ziele, Aufgaben und die Finanzierung des Bildungswesens sind der Reichstag und die Regierung gemeinsam verantwortlich. Die Schul- und Hochschulgesetze werden vom Reichstag verabschiedet, der auch die staatlichen Mittel für den Bildungssektor bewilligt. Die Regierung erlässt die Schulordnungen sowie allgemeine Richtlinien für verschiedene Ausbildungsarten und entscheidet über die Verteilung der bewilligten Mittel. Ferner legt sie die Lehrpläne für das gesamte Schulsystem fest. Die nachgeordneten staatlichen Behörden unterbreiten der Regierung ihre Jahresberichte und Etatforderungen. Darüber hinaus haben sie den Reichstag und die Regierung über die Lage in ihrem Kompetenzbereich sowie über Ausgangsdaten für die langfristige Entwicklung des schwedischen Bildungswesens umfassend zu informieren.

Die wichtigste Behörde für die Aufsicht über das Schulwesen ist das „*Zentralamt für Schule und Erwachsenenbildung*“ „*Skolverket*“. Zu seinen Hauptaufgaben gehören die Kontrolle, Beobachtung und Auswertung aller Tätigkeiten in den Schulen des Landes sowie die Aufsicht über den Unterricht. Ferner ist es für die zentrale Entwicklungsarbeit im Schulwesen zuständig. Schließlich soll die Behörde gewährleisten, dass schulpädagogische Forschung betrieben wird, dass Lehrer und Schulleiter eine Grundausbildung erhalten und dass Fortbildung für Lehrer angeboten wird. Die Zuständigkeit für die Förderung von Schülern mit Funktionsbehinderungen in der Schule liegt beim „*Institut für Spezialpädagogik*“ „*Specialpedagogiska Institutet*“ [SIT]).

Die übergreifende Verantwortung für die Durchführung und Entwicklung der Ausbildungsaktivitäten im Rahmen des

Schulwesens ist dezentralisiert und liegt bei den kommunalen Behörden. Das „*Kommunalgesetz*“ von 1991 gibt Gemeinden und Provinziallandtagen die Möglichkeit, für ihre Schulen eine eigene Organisationsstruktur zu wählen. Die Zuständigkeitsbereiche der kommunalen Ausschüsse können daher verschieden sein. Es ist jedoch sehr häufig so, dass der Pflichtschulbereich in die Zuständigkeit eines Kinder- und Jugendpflegeausschusses fällt, der zugleich für die Kinderbetreuung zuständig ist. Die Gymnasialschule und die Erwachsenenbildung unterstehen normalerweise einem Bildungs- und Kulturausschuss der Gemeinden.

In der Praxis haben die kommunalen Schulausschüsse dafür zu sorgen, dass die schwedischen Schulen einen gleichmäßigen Standard im ganzen Land aufrechterhalten. Von jeder Gemeinde wird verlangt, dass sie die allgemeinen Ziele für ihre Schulen in einem Schulplan darlegt, der vom Gemeinderat angenommen werden muss. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Ausführung des Schulplans zu überwachen und auszuwerten sowie die Regierung mit Berichten über Tatsachen und Umstände zu versehen, die für die Beurteilung der Tätigkeit in den Schulen von Bedeutung sind. Ferner muss jede Schule einen Arbeitsplan aufstellen, der sich auf das entsprechende Lehrplanwerk und die lokal beschlossene Schwerpunktsetzung gründet. Der Arbeitsplan muss auch weiterverfolgt und ausgewertet werden. Jede Gemeinde und jede Schule ist verpflichtet, jährlich einen Qualitätsbericht abfassen, in dem ihre Ergebnisse in Bezug auf die landesweiten Ziele sowie die Notwendigkeit, die Ergebnisse zu verbessern, dargelegt werden.

Die Gewerkschaften der Lehrer und anderer Arbeitnehmer in der Schule sind nach dem Mitbestimmungsgesetz berechtigt, Informationen zu erhalten und Gelegenheit zu bekommen, auf anstehende Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Die Mitwir-

kungsrechte der Schüler sind im Schulgesetz festgelegt, ihre praktische Anwendung wird jedoch lokal bestimmt. Der Einfluss von Eltern und Schülern auf die Verwaltung der Schulen wird durch ihre Mitwirkung in den kommunalen Schulausschüssen verstärkt.

5. Finanzierung

Die Finanzierung der kommunalen Aufgaben im Bildungsbereich erfolgt durch Staatszuschüsse der Regierung an die Gemeinden in Form einer allgemeinen Ausgleichszahlung für verschiedene öffentliche Dienstleistungen, die die Gemeinden erbringen müssen. Die Staatszuschüsse stellen eine Ergänzung zu den Steuereinnahmen der einzelnen Gemeinden dar und haben auch den Zweck, Unterschiede in den Einnahmen zwischen den Gemeinden auszugleichen. Die staatliche Finanzierung hat jedoch keinen Einfluss auf die Organisation der Schulen. Es steht den Gemeinden frei, die Bedingungen für verschiedene Bildungsangebote und Dienstleistungen so zu gestalten, wie sie ihnen passend erscheinen. Wenn jedoch eine Gemeinde ihre Verpflichtungen nach dem Schulgesetz oder nach Verordnungen, die sich auf das Schulgesetz stützen, ernstlich vernachlässigt, ist die Regierung berechtigt einzuschreiten.

Außerdem erhalten die Kommunen besondere Staatszuschüsse für Forschung und Entwicklung, interne Fortbildung des Schulpersonals, Förderungsmaßnahmen für geistig zurückgebliebene Schüler und für eine Reihe von unabhängigen, teils privaten Gymnasialschulen. Die Gemeinden sind ihrerseits verpflichtet, Privatschulen finanziell zu unterstützen, die vom „Zentralamt für Schule und Erwachsenenbildung“ genehmigt worden sind und Schülern, die diese Schulform gewählt haben, Unterricht auf der Grundschulstufe erteilen. Dies gilt auch für

Privatschulen auf der Gymnasialstufe, jedoch mit geringerem Vergütungsniveau.

Nach dem Gesetz ist es nicht gestattet, in von den Gemeinden getragenen Schulen Schulgeld zu erheben. Das Gleiche gilt für Privatschulen, die Unterricht auf der Grundschulstufe erteilen, da deren gesamte Kosten von der Gemeinde getragen werden. In ähnlicher Weise sind Lernmittel in der Grundschule für die einzelnen Schüler kostenlos. Das Gleiche gilt im Prinzip für den Schwedischunterricht für Einwanderer. Schulessen und Schülertransporte sind für Grundschüler ebenfalls kostenlos, in den meisten Gemeinden auch für Schüler der Gymnasialschule. In der kommunalen Erwachsenenbildung müssen die Teilnehmer in manchen Fällen für die Lernmittel bezahlen, die sie behalten.

Außerdem erhalten alle Schüler im Alter von 16 bis 20 Jahren in der Gymnasialschule und alle Teilnehmer gleichen Alters an Heimvolkshochschulen Schülerbeihilfen. Dies gilt auch für Schüler an Privatschulen, wenn der Unterricht staatlicher Aufsicht unterliegt. Die Schülerförderung besteht aus einer allgemeinen Beihilfe, die eine Fortsetzung des Kindergeldes darstellt und allen Schülern vom 16. Lebensjahr zusteht, und nach Bedarfsprüfung aus Förderungsbeiträgen zu den Ausbildungs- und Fahrtkosten. Außerdem gibt es eine Studienförderung für Erwachsene sowohl für kürzere wie für längere Studien.

6. Formen der Kooperation

Für die Koordinierung der Aktivitäten im Bereich von Bildung und Erziehung ist ebenfalls das „*Zentralamt für Schule und Erwachsenenbildung*“ zuständig. Eine horizontale Abstimmung ist schon wegen der großen Distanzen nur schwer möglich. Dieser Mangel wird mindestens zum Teil dadurch ausge-

glichen, dass Lehrer-, Eltern- und Schülerverbände sowie die zuständigen Gewerkschaften auf allen Ebenen an den staatlichen Bildungs- und Erziehungsaufgaben aktiv mitwirken und innerhalb ihrer jeweiligen Organisationen für die notwendige Kohärenz der Bildungspolitik sorgen.

XIII. Schweiz

1. Föderative Rahmenbedingungen

Die Schweizerische Eidgenossenschaft (so der offizielle Name) erstreckt sich über ein Gebiet von 41 290 km² und zählt 7,2 Mio. Einwohner. Als Bundesstaat ist sie in 26 Kantone und Halbkantone gegliedert: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura bilden die Schweizerische Eidgenossenschaft. Die Amtssprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und – im Verkehr mit Personen aus dem Rätikon – auch Rätoromanisch.

2. Gesetzgebungskompetenzen

Die Grundlagen des schweizerischen Bildungs- und Erziehungswesens sind in der neuen „*Bundesverfassung*“ (BV) vom 18. Dezember 1998 geregelt. In Art. 19 wird zunächst der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht gewährleistet. Im 3. Abschnitt (Bildung, Forschung und Kultur), 2. Kapitel, 3. Titel wird eine klare Verteilung der Zuständigkeiten in diesem Bereich vorgenommen, nach der das Schulwesen in den ausschließlichen Kompetenzbereich der

Kantone fällt und im Übrigen auch der Bund an der Erfüllung von Bildungs-, Forschungs- und Kulturaufgaben beteiligt ist. Die einschlägigen Bestimmungen lauten wie folgt:

„Art. 62 Schulwesen

- (1) Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.
- (2) Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich. Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte August und Mitte September.

Art. 63 Berufsbildung und Hochschulen

- (1) Der Bund erlässt Vorschriften über die Berufsbildung.
- (2) Er betreibt technische Hochschulen; er kann weitere Hochschulen und andere höhere Bildungsanstalten errichten, betreiben oder unterstützen. Er kann die Unterstützung davon abhängig machen, dass die Koordination sichergestellt ist.

Art. 64 Forschung

- (1) Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung.
- (2) Er kann die Förderung insbesondere davon abhängig machen, dass die Koordination sichergestellt ist.
- (3) Er kann Forschungsstätten errichten, übernehmen oder betreiben.

Art. 66 Ausbildungsbeihilfen

- (1) Der Bund kann den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen gewähren.
- (2) Er kann zudem in Ergänzung zu den kantonalen Maßnahmen und unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit eigene Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung ergreifen.

Art. 67 Jugend und Erwachsenenbildung

- (1) Bund und Kantone tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den beson-

deren Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

(2) Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Maßnahmen die außerschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Erwachsenenbildung unterstützen.

Art. 69 Kultur

(1) Für den Bereich der Kultur sind die Kantone zuständig.

(2) Der Bund kann kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse unterstützen sowie Kunst und Musik, insbesondere im Bereich der Ausbildung, fördern.

(3) Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die kulturelle und die sprachliche Vielfalt des Landes.“

Gemäß Art. 3 BV werden alle Rechte und Befugnisse, die danach nicht dem Bund übertragen sind, von den Kantonen ausgeübt.

3. Rechtsgrundlagen

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Bund im Bildungsbereich über folgende Kompetenzen verfügt:

- Der Bund stellt die Organisation eines „genügenden Primarunterrichts“ sicher, welcher obligatorisch und unentgeltlich ist und in den Verantwortungsbereich der Kantone fällt.
- Der Bund erlässt Vorschriften über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst.
- Der Bund regelt den Turn- und Sportunterricht.
- Der Bund ist Träger der Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Zürich und Lausanne, des Schweizerischen

Instituts für Berufspädagogik (Bern, Lausanne, Lugano) sowie der Eidgenössischen Sportschule in Magglingen.

- Der Bund regelt den Zugang zum Medizinstudium sowie zu den Eidgenössischen Technischen Hochschulen und anerkennt auf der Grundlage eines entsprechenden Reglements die Maturitätsausweise.
- Der Bund gewährt Beiträge an die kantonalen Universitäten, an die wissenschaftliche Forschung, an die Kantone für ihre Aufwendungen für Stipendien sowie an die Schweizer Schulen im Ausland.
- Der Bund fördert auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung die Ausbildung und Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen.

In besonderen Situationen kann das Parlament dem Bund vorübergehend einzelne Kompetenzen übertragen, damit dieser Aufgaben erfüllen kann, die von großer Dringlichkeit und von nationaler Bedeutung sind (beispielsweise Programme zur Förderung der Weiterbildung, des akademischen Nachwuchses oder der Beteiligung der Schweiz an europäischen Forschungs- und Bildungsprogrammen).

In Bezug auf die Organisation des Schulwesens sind die Kantone im Wesentlichen souverän. Sie erlassen entsprechende Schul- und Stipendiengesetze. Die kantonalen Gesetzgebungen unterscheiden sich beträchtlich voneinander (historische Gründe, Größe der Kantone, finanzielle Mittel usw.), obwohl sie auf denselben historischen Quellen und Traditionen beruhen und obschon die Kantone in einigen Bereichen zusammenarbeiten. So weist die Schweiz insgesamt *26 verschiedene Schulgesetzgebungen* auf. Allerdings unterliegen gewisse wichtige Bereiche zum Zwecke der Einheitlichkeit entsprechenden Bestimmungen des Bundes. Es gibt in der Schweiz auf Bundesebene jedoch kein Erziehungsministerium. Der letzte Versuch, einen

Bildungsartikel in die Verfassung aufzunehmen, ist 1973 in einer Volksabstimmung knapp gescheitert. Die Kantone sind daher zum großen Teil auch für jene Bereiche des Schulwesens verantwortlich, für die sie keine direkte Gesetzgebungskompetenz haben. Ihre Position wird außerdem noch durch die Tatsache gestärkt, dass der Bund ihnen ein Recht auf Anhörung einräumt. In der Regel beauftragen die Kantone die Gemeinden mit der Einrichtung und dem Betrieb von bestimmten Schultypen, zu denen unter anderem die Kindergärten und die obligatorischen Schulen gehören.

Das System der Berufsbildung ist hingegen durch eine Aufgabenteilung zwischen dem Bund, den Kantonen und den Berufsorganisationen gekennzeichnet. In Art. 63 Abs.1 der Bundesverfassung wird dem Bund die Kompetenz eingeräumt, Vorschriften über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst zu erlassen. Alle anderen Bereiche der Berufsbildung, Erziehung, Gesundheit, übrige soziale Berufe und Kunst fallen in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Außerdem sind die Kantone allgemein mit dem Vollzug der vom Bund reglementierten Berufsbildung betraut: Organisation des beruflichen Unterrichts, Genehmigung der Lehrverträge, Überwachung und Organisation der Lehrabschlussprüfungen, Ausbildung der Lehrmeister (in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden) und Berufsberatung.

4. Zuständigkeiten beim Vollzug

Weder der Bund noch die Kantone verfügen über einen einheitlichen Verwaltungsapparat, der das gesamte Bildungssystem abdeckt. Auf Bundesebene werden die Kompetenzen beispielsweise von zwei verschiedenen Departements (Ministe-

rien) wahrgenommen: vom „*Eidgenössischen Departement des Innern*“ (Eidgenössische Technische Hochschulen [ETHs], Subventionierung der Universitäten, Stipendien, Wissenschaft und Forschung, Sport, Anerkennung der gymnasialen Reifezeugnisse) und vom „*Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement*“ (Berufsbildung). Innerhalb des Eidgenössischen Departements des Innern wurden die entsprechenden Aufgaben der „*Gruppe für Wissenschaft und Forschung*“ (GWF) und dem „*Bundesamt für Bildung und Wissenschaft*“ (BBW) übertragen. Innerhalb des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements ist das „*Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit*“ (BIGA) für den Bereich der Berufsbildung zuständig, während sich das Bundesamt für Landwirtschaft um die Berufsausbildung im Landwirtschaftsbereich kümmert.

Die Leitung und Verwaltung des kantonalen Schulwesens obliegen den kantonalen Exekutiven und deren „*Departement für Erziehung*“ (dem Erziehungsministerium des Kantons), zu welchem in mehreren Kantonen noch ein Erziehungsrat hinzukommt. Der für das Erziehungsdepartement zuständige „*Regierungsrat*“ (kantonaler Erziehungsminister) wird direkt vom Volk gewählt und muss sich alle vier bis fünf Jahre zur Wiederwahl stellen. Je nach Größe des Kantons ist die Schulverwaltung mehr oder weniger stark ausgebaut und umfasst eine unterschiedliche Zahl von Abteilungen. In den sechziger Jahren schufen beinahe alle Kantone pädagogische Arbeitsstellen (kantonale Zentren zu statistischen Zwecken sowie für Forschung und Dokumentation), die den Auftrag haben, den geordneten Betrieb der Schule zu unterstützen und teilweise einen wissenschaftlichen Beitrag zu den Arbeiten in diesem Bereich (Förderung des Schulwesens, Erarbeitung von Lehrplänen usw.) zu leisten.

Auf Gemeindeebene ist die Schulverwaltung je nach Größe der Gemeinde sehr unterschiedlich organisiert; die politischen Behörden werden hier von Schulkommissionen unterstützt, die sich aus gewählten lokalen Politikern, aber auch aus Laien zusammensetzen. Allgemein lässt sich feststellen, dass in den meisten Kantonen die Schulfragen bis ins Detail von einer zentralen Stelle geregelt werden (Größe der Klassen, verbindliche Lehrpläne, offizielle Lehrmittel usw.), insbesondere im Bereich der Pflichtschule. Die Schulen selbst verfügen nur über wenig Autonomie. Auf Sekundarstufe II hingegen ist dies nicht mehr der Fall.

In den meisten Kantonen sind für die Kontrolle der Schulen vollzeitlich angestellte Beamtinnen und Beamte, die so genannten „*Schulinspektoren*“, zuständig, die – abgesehen von einigen Ausnahmen – Generalisten und keine Spezialisten für einzelne Fächer sind und meist auch die Verantwortung für eine bestimmte Region (Bezirk oder Amt) tragen. In einigen Kantonen werden die Bezirksinspektorinnen und -inspektoren teilzeitlich von Angehörigen des Lehrkörpers unterstützt. Die Kantone Zürich und St. Gallen haben ein besonderes System geschaffen: Die Inspektorinnen und Inspektoren sind dort im engen Sinne des Wortes nur mit ganz beschränkten, vor allem administrativen Aufgaben befasst, während die allgemeine Überwachung der Schulen Laien übertragen wird, die von den lokalen oder regionalen Schulkommissionen ernannt werden „*Laieninspektorat*“.

Auch bei der Schulleitung können von Kanton zu Kanton erhebliche Unterschiede auftreten. Diese Funktion existiert ohnehin nur in Schulen mit hoher Klassenzahl. Ganz allgemein lässt sich sagen, dass man auf der Pflichtschulstufe in der Deutschschweiz keinen eigentlichen „*Schuldirektor*“ kennt; falls doch einer vorgesehen ist, beschränken sich seine Funkti-

onen auf Organisation und Koordination. In der Westschweiz ist dies anders: Dort kommt dem „*directeur d'école*“ eine bedeutend wichtigere Rolle zu (Aufgaben im Bereich der Überwachung und Einführung von pädagogischen Neuerungen). Auf der Sekundarstufe II ist diese Funktion jedoch in der ganzen Schweiz von Bedeutung, da für die Aufsicht über die Oberschulen kein Inspektorat besteht; die „*Schweizerische Maturitätskommission*“ prüft, ob die vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Anerkennung der Zeugnisse erfüllt sind. Die Kantone verfügen ebenfalls über eigene Kontrollorgane; auch die Schulleitung besitzt, da wo sie vorhanden ist, weit reichende Kompetenzen im Bereich der pädagogischen Kontrolle.

In der Vergangenheit erwartete man von Inspektoren und Schulleitern in erster Linie, dass sie eine Kontrollfunktion (Lehrpläne, Inhalte, pädagogische Methoden, Evaluation, Promotion der Schüler und Schülerinnen usw.) ausübten und dass sie bei der Umsetzung von schulischen Neuerungen deren Übereinstimmung mit den kantonalen Vorschriften überprüften. Diese Aufgaben bestehen zwar teilweise fort, doch hat sich inzwischen das Inspektorat in Zusammenarbeit mit weiteren Fachleuten stärker in Richtung pädagogischer Animation und Beratung fortentwickelt. Zu diesem Zweck verfügen mehrere Kantone über einen „*Erziehungsrat*“.

In allen Kantonen hat der Lehrkörper sowohl rechtlich als auch praktisch ein Mitspracherecht. Dieses umfasst nicht nur ein Recht auf Anhörung, sondern auch insbesondere in der Deutschschweiz ein Recht auf direkte Mitbestimmung (Mitgliedschaft im Erziehungsrat und in den lokalen Schulbehörden). Das Mitspracherecht der Eltern hingegen ist weniger fest verankert, auch wenn diese in den Schulkommissionen häufig vertreten sind. Auf Gemeindeebene haben beispielsweise im Rahmen der direkten Demokratie alle Bürgerinnen und Bürger

die Möglichkeit, über das Schulsystem zu entscheiden, wodurch der Einfluss der Eltern, der eigentlich Betroffenen, eingeschränkt wird. Auf kantonaler Ebene verfügen die Parlamente (Gesetze, Kredite) und die Bürger und Bürgerinnen (Referendum, Initiative) ebenfalls über einen beträchtlichen Einfluss auf die Organisation des Schulsystems, ebenso wie die mitspracheberechtigten Gemeinden.

Im Hochschulbereich unterstehen zehn Universitäten (Basel, Bern, Fribourg, Genf, Lausanne, Lugano, Luzern, Neuchâtel, St. Gallen, Zürich) den Kantonen, während die beiden technischen Hochschulen (ETH Zürich, EPF Lausanne) dem Bund zugeordnet sind (vgl. 6.1). Jede Universität wird vom entsprechenden kantonalen Erziehungsdepartement verwaltet, verfügt aber über weit reichende akademische Freiheit, die im Übrigen durch das kantonale Recht garantiert wird. Die beiden technischen Hochschulen jedoch fallen vollständig in die Zuständigkeit des Bundes.

5. Finanzierung

Die Finanzierung des schweizerischen Bildungswesens spiegelt die Kompetenzaufteilung zwischen den verschiedenen Zuständigkeitsebenen wider. Jede Zuständigkeitsebene ist im steuerlichen Bereich autonom und trägt deshalb die finanziellen Belastungen im Rahmen ihrer Kompetenzen. Die Pflichtschule ist für die Schüler und Schülerinnen unentgeltlich; erst ab Sekundarstufe II wird von ihnen eine Beteiligung an den Kosten (Schulgeld, Schulbücher usw.) verlangt. Die Ausgaben für die Pflichtschule werden von den Gemeinden (Gebäude, Einrichtung, Lehrmaterial, Teil der Besoldung des Lehrkörpers) und den Kantonen (Besoldung) getragen. Die Kosten für

den Schulbesuch auf Sekundarstufe II und für die Hochschulstudien werden hauptsächlich von den Kantonen getragen.

Der Bund beteiligt sich an den Ausgaben für die akademische Ausbildung – wobei er für die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen vollständig aufkommt – und für die Forschung. Die Einzelheiten sind im *„Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich“* vom 8. Oktober 1999 (BB1 1999, S. 297) geregelt. Da auch Kantone, die keine Universität oder Hochschule besitzen, von der Ausbildung ihrer Studierenden anderswo profitieren, werden sie ebenfalls zur Finanzierung des tertiären Sektors herangezogen, und zwar auf der Grundlage einer *„Interkantonalen Universitätsvereinbarung“* vom 25. Mai 1999 (AS 1999, S. 1503). Mit diesem „Konkordat“ wurde ein Stück gegenständlich abgegrenzten (sachspezifischen) interkantonalen Finanzausgleichs geregelt. Schließlich soll nach dem Entwurf eines *„Bundesbeschluss(es) zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen“* (BB1 2002, S. 2291) Artikel 66 Abs. 1 BV wie folgt gefasst werden:

„Der Bund kann den Kantonen Beiträge zu ihren Aufwendungen für Ausbildungshilfen an Studierende von Hochschulen und anderen höheren Bildungsanstalten gewähren. Er kann die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeihilfen fördern und Grundsätze für die Unterstützung festlegen“.

An der Finanzierung der Berufsbildung beteiligen sich der Bund, die Kantone, die Berufsverbände und die Betriebe, welche Lehrlinge ausbilden. Bildungsveranstaltungen, die von den Kantonen mitfinanziert werden, werden außerdem subsidiär vom Bund gefördert, sofern sie der gesamten Bevölkerung offen stehen und auf geeignete Weise durchgeführt werden. Die Ausgaben für die Berufsbildung können nicht genau bezif-

fert werden, da die von den Betrieben getragenen Kosten statistisch nicht erfasst werden.

1993 waren die gesamten Bildungsausgaben (einschließlich der Universitäten) wie folgt verteilt: Gemeinden 35 Prozent, Kantone 53 Prozent und Bund 12 Prozent. Auf allen Ebenen werden die Mittel aufgrund von genauen und detaillierten Budgets und nicht in Form eines Globalkredits verteilt. Inzwischen ist der Bundesanteil deutlich angestiegen.

6. Formen der Kooperation

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen und der Vielfalt der Zuständigkeitsebenen besteht das Hauptproblem in der Kohärenz des gesamten Systems. Die Anstrengungen in Bezug auf Absprachen und Koordination sind daher von großer Bedeutung. Bis zum Zweiten Weltkrieg waren die kantonalen Systeme sehr isoliert, obwohl die Vorsteher der kantonalen Erziehungsdepartements (die Erziehungsdirektoren der Kantone) bereits 1897 eine Konferenz gegründet hatten, welche einen gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Koordination der verschiedenen Schulsysteme auf gesamtschweizerischer Ebene zum Ziel hatte. Vor allem seit den sechziger Jahren nahm das Bedürfnis nach einer verstärkten Koordination der Bildungspolitik zu. Es entstanden verschiedene Institutionen, bei deren Gründung der Bund in vielen Fällen mitwirkte.

Die „*Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren*“ (EDK) wurde umgestaltet und ein Sekretariat eingerichtet. Zusätzlich wurden vier Regionalkonferenzen (Westschweiz und Tessin, Nordwestschweiz, Innerschweiz, Ostschweiz) geschaffen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass einzelne Gruppen von Kantonen aus sprachlichen, histori-

schen und geographischen Gründen eine besonders enge Zusammenarbeit anstrebten. Damit erhielten die Kantone die Möglichkeit, ihre Koordinationspolitik in kleinerem Rahmen zu verfolgen, was zur Erarbeitung von gemeinsamen Lehrplänen, zur Herausgabe von Lehrmitteln, zur gemeinsamen Führung von Ausbildungsstätten sowie zum Abschluss von Vereinbarungen über die Anerkennung von Diplomen und die Zulassungsbedingungen von Schulen führte.

Ein wichtiges rechtliches Instrument zur Koordination der verschiedenen Schulsysteme stellt das „*Konkordat über die Schulkoordination*“ dar, das von den Kantonen 1970 „zur Förderung des Schulwesens und zur Harmonisierung des entsprechenden kantonalen Rechts“ (Art. 1) geschaffen wurde. Bis heute sind 25 Kantone diesem Konkordat beigetreten, mit dem sie sich verpflichten, ihre Schulgesetzgebung in den folgenden Punkten anzugleichen: Schuleintrittsalter: vollendetes sechstes Altersjahr mit Stichtag 30. Juni, Abweichungen von bis zu vier Monaten vor und nach diesem Datum sind zulässig; Schulpflicht: neun Jahre, bei mindestens 38 Schulwochen pro Jahr; Ausbildungsdauer bis zur Maturität: mindestens 12, höchstens 13 Jahre; Schuljahresbeginn: zwischen Mitte August und Mitte Oktober. Aufgrund der direkten Demokratie (Referendum) stieß die Umsetzung dieser Grundsätze auf beträchtliche Schwierigkeiten, sodass der Anpassungsprozess mehr als 15 Jahre dauerte. Neben den oben erwähnten zwingenden Bestimmungen versteht sich das Konkordat vor allem als Instrument zur freiwilligen Zusammenarbeit und Harmonisierung (Reformen, Anerkennung von Diplomen, Zusammenarbeit im Bereich der Planung, Forschung und Schulstatistik usw.). Das Konkordat verfügt über keine eigenen Organe, sondern hat die Durchführung der erwähnten Aufgaben der EDK und deren Organen übertragen.

Darüber hinaus wurden zwischen den Kantonen weitere wichtige Vereinbarungen zu folgenden Themenbereichen geschlossen: interkantonale Anerkennung von Abschlussdiplomen, Finanzierung der Universitäten, Zugang zu außerkantonalen Schulen, Finanzierung von gemeinsamen Institutionen usw. Im Universitätsbereich gibt es neuerdings eine „*Universitätsförderungskonferenz*“ mit den Universitätskantonen und dem Bund (wegen seiner ETHs), die über eine Festlegung der Subventionsbedingungen den gesamten Hochschulbereich von Bund und Kantonen gemeinsam zu steuern in der Lage ist. Außerdem wurden zwei weitere Koordinationsorgane geschaffen: der „*Schweizerische Wissenschaftsrat*“ (SWR) und die „*Schweizerische Hochschulkonferenz*“ (SHK).

XIV. Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

1. Föderative Rahmenbedingungen

Die Vereinigten Staaten von Amerika erstrecken sich über ein Staatsgebiet von 9,63 Mio. km², auf denen 285,3 Mio. Einwohner leben: Die Föderation besteht aus 50 Staaten: Alabama, Alaska, Arizona, Arkansas, Kalifornien, Colorado, Connecticut, Delaware, Florida, Georgia, Hawaii, Idaho, Illinois, Indiana, Iowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Mississippi, Missouri, Montana, Nebraska, Nevada, New Hampshire, New Jersey, New Mexico, New York, North Carolina, North Dakota, Ohio, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania, Rhode Island, South Carolina, South Dakota, Tennessee, Texas, Utah, Vermont, Virginia, Washington, West Virginia, Wisconsin und Wyoming sowie dem Bundesdistrikt Washington (District of Columbia). Außerdem verfügen die USA über Verwaltungsbeziehungen zu Puerto Rico und den Nördlichen Marianen sowie über drei

assoziierte Staaten: die Republik von Palau, die Bundesstaaten von Mikronesien und die Republik der Marshall Inseln.

2. Gesetzgebungskompetenzen

Die Verfassung der USA von 1787 enthält keine ausdrückliche Regelung über das Bildungs- und Erziehungswesen, das daher nicht als Bundesangelegenheit, sondern als Sache der Einzelstaaten betrachtet wird. Dennoch nimmt der Bund in vielfältiger Weise auf die verschiedenen Bildungssysteme der Staaten erheblichen Einfluss, und zwar einerseits im Wege der Gesetzgebung, wobei er sich auf seine Zuständigkeit aus Artikel I, Section 8, Absatz 18 („to make all laws which shall be necessary and proper for carrying into execution the foregoing powers“) stützt, und andererseits aufgrund seiner Finanzierungsbefugnis „*spending power*“ aus Artikel I, Section 8, Absatz 1 („to provide for the common defense and general welfare of the United States“) tätig wird. Zu den wichtigsten Gesetzen des Bundes auf kulturellem Gebiet gehört der Titel VI des „*Civil Rights Act*“ von 1964, der Titel IX des „*Education Amendments Act*“ von 1972, Section 504 des „*Rehabilitation Act*“ und vor allem der „*Elementary and Secondary Education Act*“ von 1965.

Darüber hinaus hat der *US Supreme Court*, meist gestützt auf die „*free exercise clause*“ im 1. Zusatzartikel und die „*equal protection clause*“ im 14. Zusatzartikel der Verfassung, in einer Vielzahl von Entscheidungen die konkrete Ausgestaltung des Schulsystems in den Einzelstaaten maßgeblich mitbestimmt und damit – als Bundesorgan – die fehlenden Gesetzgebungskompetenzen des Bundes zumindest partiell und punktuell ersetzt. In seiner berühmten Entscheidung von 1954 „*Brown vs. Board of Education*“ verschaffte er im Rahmen der

gesetzlichen Schulpflicht schwarzen Kindern den Zutritt zu „weißen“ Schulen. Schon zuvor hatte er in drei Urteilen von 1923, 1925 und 1927 „*Pierce vs. Society of Sisters*“, „*Meyer vs. Nebraska*“, „*Farrington vs. Tokushige*“ Gesetze der Einzelstaaten, welche die Eltern verpflichteten, ihre Kinder nur in öffentliche Schulen zu schicken, für verfassungswidrig erklärt. In einer Vielzahl weitere Urteile verbot das Gericht unter Berufung auf die „*establishment clause*“ im 1. Zusatzartikel die Verwendung religiöser Symbole im Unterricht, eine religiöse oder weltanschauliche Indoktrination von Schülern sowie die Anordnung von Schulgebeten oder Schweigeminuten. Auf der anderen Seite hat das Gericht 1973 aber auch entschieden, dass der Zugang zu Bildungseinrichtungen kein fundamentales Interesse im Sinne des Gleichheitssatzes darstelle und deshalb eine Diskriminierung, die auf dem Reichtum eines Schuldistrikts beruhe, zulässig sei (*San Antonio Independent School District vs. Rodriguez*). Diese Rechtsprechung hat nicht nur den Einfluss des Bundes auf das Erziehungswesen der Staaten insgesamt verstärkt, sondern auch für dessen notwendige Harmonisierung und Vereinheitlichung in den Systemstrukturen und Grundprinzipien gesorgt.

Da die Einzelstaaten wiederum das Bildungs- und Erziehungswesen als ihre Domäne betrachten, weil die Bundesverfassung darüber schweigt, enthalten fast alle ihrer eigenen Verfassungen ausführliche Regelungen auf diesem Gebiet. Das ist auch nicht verwunderlich, weil die Ausgaben der Staaten für die Elementar- und Sekundarbildung in der Regel stets den größten Posten in ihrem Haushalt bilden.

3. Rechtsgrundlagen

Alle fünfzig Staaten, von Hawaii bis Delaware, von Alaska bis Louisiana, haben eigene Bildungsgesetze, zum Teil mit sehr verschiedenem Inhalt. Diese Gesetze erfassen alle Stufen des Erziehungswesens vom so genannten „*prekindergarten*“ bzw. der „*nursery school*“ über den „*kindergarten*“, die Elementar- und Sekundärerziehung bis hin zur höheren Bildung („*higher education*“), Erwachsenenbildung („*continuing education*“) und Berufsausbildung („*professional education*“). Trotz erheblicher Unterschiede in Struktur, Organisation und Aufgabensstellung der einzelnen Schulsysteme besteht aber in allen Bundesstaaten Schulpflicht bis zum Alter von 16 oder 18 Jahren. So ist gewährleistet, dass jedes Kind in den USA eine elfjährige Schulbildung erhält.

Zusätzlich zu den Herausforderungen der Bildungsreformen der letzten Jahrzehnte müssen sich amerikanische Schulen auch mit neuen sozialen Problemen auseinandersetzen. Sie müssen den Zustrom von Einwandererkindern bewältigen, von denen viele wenig oder gar kein Englisch sprechen. Der Unterrichtsstoff muss nach neuesten Forderungen dem kulturellen Hintergrund aller Schüler Rechnung tragen. Schulen müssen darauf achten, dass alle Schüler die notwendigen Grundkenntnisse erwerben, die für den Arbeitsmarkt erforderlich sind, und sie müssen sich auch die Bedürfnisse von nichttraditionellen Schülern einstellen, z.B. auf Schülerinnen, die schon Mutter sind.

Die Schulen lösen diese Probleme auf ganz unterschiedliche Weise, was erneut die Vielfalt des amerikanischen Erziehungswesens widerspiegelt. Einige stellen eine große Anzahl von Lehrern ein, die Englisch als Fremdsprache unterrichten, oder bilden sie aus. In anderen Gemeinden werden bilinguale Schulen eingerichtet; sie erweitern den traditionell westlich orientierten

tierten Unterrichtsstoff um Material aus afrikanischen, asiatischen und anderen Kulturkreisen. Die Schulen vermitteln auch kognitive Kompetenz, die für die fast 40 Prozent der Schüler wichtig ist, die nicht weiter auf die Hochschulen gehen.

Wie schon angedeutet, ist gerade wegen jener Integrationsprobleme der Einfluss des Bundes auf die Bildungspolitik und das Erziehungswesen der Einzelstaaten schon seit den fünfziger Jahren ständig gestiegen. Bereits im Jahre 1965 erging unter der Johnson-Regierung der „*Elementary and Secondary Education Act*“, mit dem der Kongress im Kampf gegen Armut und Diskriminierung die Bundeszuschüsse für die Grund-, Haupt- und Oberschulen der Einzelstaaten erheblich erhöhte. Mit Beginn der Reagan-Regierung wurde das Schwergewicht indes stärker auf eine Anhebung des Ausbildungsniveaus der Studierenden an Universitäten und Hochschulen gelegt. Die Regierung von George H.W. Bush widmete sich vor allem durch Erlass entsprechender Richtlinien, an deren Beachtung finanzielle Zuwendungen geknüpft wurden, der Vereinheitlichung von akademischen Standards. Mit dem vom Präsidenten und den Gouverneuren aller 50 Staaten im Jahre 1989 beschlossenen Programm „*Goals 2000*“ sollte bis zu diesem Zeitpunkt erreicht werden, dass 90 Prozent aller Oberschüler einen akademischen Grad erwerben, die amerikanischen Studenten in Mathematik und naturwissenschaftlichen Fächern weltweit zur Spitze vorstoßen und dass alle Amerikaner eine Ausbildung erhalten, die sie befähigt, jederzeit einen Arbeitsplatz zu finden. Die bisher wichtigste bildungspolitische Aktivität von George W. Bush war die Verabschiedung des „*No Child Left Behind Act*“ von 2002. Dieses Gesetz verlangt von den Einzelstaaten und örtlichen Schulbezirken, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Leistungen der Schüler zu erhöhen, die Ergebnisse schwacher Schulen zu verbessern und die Qualifikation des Lehrpersonals anzuheben.

Auch auf dem Gebiet der höheren Bildung begegnet man einer großen Vielfalt unterschiedlicher „Colleges“ und „Universities“, die teils als private, teils als öffentliche (staatliche) Einrichtungen organisiert sind und entweder im Sinne einer Volluniversität einen mehr oder weniger kompletten Fächerkanon anbieten oder sich auf bestimmte Studiengänge und Forschungszweige spezialisiert haben. Soweit es sich um öffentliche Hochschulen handelt, sind für ihren Betrieb die Einzelstaaten verantwortlich; Bundesuniversitäten wie in Brasilien, Indien oder der Schweiz existieren nicht, wenn man von der Militärakademie Westpoint und der United States Naval Academy (Annapolis) absieht.

Das breite Angebot an Universitäts- und Collegekursen hat seinen Ursprung in einem Gesetz, das 1944 von Kongress verabschiedet wurde, dem so genannten "*GI Bill*". Das Gesetz gewährte allen Armeeingehörigen finanzielle Unterstützung für Ihre Aus- oder Weiterbildung nach dem Ende des 2. Weltkrieges. Bis 1955 hatten mehr als zwei Millionen Veteranen mit Hilfe des GI-Bill studiert. Viele von ihnen kamen aus ärmeren Verhältnissen und hätten ohne dieses Gesetz nicht die Chance gehabt, eine Universität zu besuchen. Der Erfolg dieses Programms hat die Einstellung der Amerikaner in Bezug auf eine Universitäts- oder Fachhochschulausbildung nachhaltig verändert.

Zur selben Zeit begann der Prozentsatz der Frauen an amerikanischen Universitäten stetig anzusteigen; im Jahr 2000 waren 57 Prozent aller Hochschulabsolventen Frauen, im Vergleich zu 24 Prozent im Jahr 1950. Mit dem Ende der Rassentrennung in den fünfziger und sechziger Jahren drängten auch viele schwarze Amerikaner an die Universitäten. Heute entspricht der Prozentsatz der Afro-Amerikaner, die eine Hochschule besuchen, fast ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung. Im

Jahr 2000 besuchten 56,2 Prozent aller schwarzen Amerikaner mit High-School-Abschluss eine Universität oder ein College, verglichen mit 63,3 Prozent aller High-School-Abgänger.

4. Zuständigkeiten beim Vollzug

Die Organisation der Exekutiven im Bereich des US-amerikanischen Bildungs- und Erziehungswesens ist durch ein hohes Maß an Selbstverwaltung gekennzeichnet. Während sich die Einzelstaaten im Wesentlichen auf die Gesetzgebung für und (Mit-)Finanzierung von Schulen und Hochschulen beschränken, liegt das Schwergewicht der Schulverwaltung bei den örtlichen Schulausschüssen („*Local School Boards of Education*“), die jeweils für einen bestimmten Schulbezirk („*School District*“) verantwortlich sind und sich aus gewählten Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzen. In der Regel haben diese Ausschüsse die Befugnis, das Lehrpersonal einzustellen, ferner die ihnen von den staatlichen Behörden (in der Regel vom „*Department of Education*“ des jeweiligen Einzelstaats) nach einer bestimmten Formel zugewiesenen Finanzmittel zu verwalten, Richtlinien für die praktische Arbeit in den Schulen zu erlassen und neue Projekte zu entwerfen. Soweit es um Lehrpläne und die Einrichtung oder Abschaffung von Curricula geht, sind die Ausschüsse trotz ihres unabhängigen Status naturgemäß nicht völlig frei von politischen Einflüssen der jeweiligen Regierung des betreffenden Staates. Die örtlichen Schulausschüsse sind in der „*National School Boards Association*“ (NSBA) zusammengeschlossen, die sie landesweit mit den notwendigen Informationen, Daten und Entwürfen versorgt.

In den Einzelstaaten sind für die Verwaltung der Schul- und Hochschulangelegenheiten deren Erziehungsministerien ver-

antwortlich. Sowohl die Bezeichnung als auch die Organisation und nicht zuletzt die Aufgabenstellung dieser Behörden variiert von Staat zu Staat erheblich. Im Wesentlichen findet man zwei Modelle vor, die sich in der Führungsstruktur unterscheiden: eine monokratische oder eine kollegiale Leitung. Einige Staaten bilden die lokale Organisationsform auch auf regionaler Ebene ab und verfügen daher über einen „*Commissioner of Education*“, der von einem gewählten „*State Board of Education*“ unterstützt wird (so z.B. Texas). Andere Staaten orientieren sich stärker an der Ministerialorganisation und übertragen die Leitung ihres „*Departments of Education*“ einem „*Superintendent of Public Instruction*“ oder einem „*Director of Education*“ (so z.B. Kalifornien).

Diese Behörden haben neben der Durchführung der Bundesprogramme und der Gesetze des Regionalparlaments vor allem die Aufgabe, das gesamte öffentliche Schulsystem des jeweiligen Einzelstaates zu überwachen, die Programme der verschiedenen Schulausschüsse auf Distriktebene zu koordinieren und zu verbessern sowie allen nachgeordneten Stellen Führung und Unterstützung anzubieten. Dazu gehören die Prüfung und Genehmigung des Lehrmaterials, die Anerkennung von Lehrfächern und Studiengängen, die Kontrolle der Beachtung von Bundesrichtlinien sowie neben der Auszahlung eigener Finanzmittel an die Schuldistrikte auch die Verwaltung der Bundesgelder.

Auf Bundesebene existiert ebenfalls ein Erziehungsministerium („*Department of Education*“), das der Kongress 1980 zu einer Behörde mit Kabinettsrang erhoben hat. Seither führt dieses Ministerium Programme durch, die fast alle Bereiche des amerikanischen Bildungs- und Erziehungswesens berühren. Die jährlichen Programme für die Elementar- und Sekundarschulen wirken sich auf etwa 14000 Schulbezirke im Lande

aus und betreffen annähernd 54 Mio. Schülerinnen und Schüler in 93000 öffentlichen und 27000 privaten Schulen. Außerdem gewähren Sonderprogramme Stipendien, Kredite und Arbeitshilfen für mehr als 9,5 Mio. Studierende.

Die Universitäten und Hochschulen im tertiären Sektor werden in der Regel von einem Präsidenten oder Kanzler geleitet, die ein Kollegialorgan, das „*Governing Board*“, wählt. In akademischen Angelegenheiten genießen sie zwar erheblich mehr Autonomie und Unabhängigkeit als die allgemein bildenden und beruflichen Schulen. Gleichwohl sind auch sie der Kontrolle und Koordination durch die Regierungen der Einzelstaaten unterworfen. Die meisten Staaten beschäftigen zu diesem Zweck einen „*Higher Education Executive Officer*“, der die Satzungen der Hochschulen prüft, die Standards und Arten der akademischen Grade festlegt und in vieler Hinsicht Regelungsbefugnisse gegenüber den akademischen Gremien besitzt. Den stärksten Einfluss auf die autonomen Handlungsspielräume der Universitäten und Hochschulen haben jedoch die verschiedenen Finanzierungsangebote des Bundes und der Staaten, die jeweils an besondere Bedingungen geknüpft sind. Zu den bekanntesten Konditionen gehört das Verlangen nach „*affirmative actions*“, mit denen etwa Frauen, Minderheiten oder ärmere Bevölkerungsschichten gefördert werden sollen.

5. Finanzierung

An der Finanzierung des Bildungssektors sind alle drei Ebenen des Gesamtstaates beteiligt. Dabei liegt das Schwergewicht der Ausgabenbelastung bei den Einzelstaaten, die den staatlichen Primar- und Sekundarschulbereich im Wesentlichen voll finanzieren, während der Hochschulsektor – schon wegen der großen Zahl privater Universitäten und Colleges – nur eine Teilfinan-

zierung erfordert. Daneben spielen die meist konditionierten Bundeszuschüsse keineswegs nur eine marginale Rolle, sondern machen im Verhältnis zu den Leistungen der Einzelstaaten und Kommunen mit etwa 350 Mrd. Dollar fast die Hälfte der öffentlichen Gesamtausgaben für Bildungszwecke (ca. 750 Mrd. Dollar = 7,7 Prozent des Bruttosozialprodukts) aus.

6. Formen der Kooperation

Die Heterogenität des amerikanischen Bildungs- und Erziehungswesens erzeugt einen außerordentlich hohen Bedarf an vertikaler und horizontaler Koordinierung, der nur zum Teil durch enge Abstimmung und Kooperation der Behörden im staatlichen Bereich befriedigt werden kann. Deshalb ist an diesem Harmonisierungsprozess in den USA auch die Zivilgesellschaft maßgeblich beteiligt. So verfügt fast jeder, der eine bestimmte Position im Bildungs- und Erziehungswesen einnimmt oder besondere Interessen zu vertreten hat, über eine entsprechende Vereinigung („*association*“), die sowohl lokal und regional als auch landesweit organisiert ist. Das gilt nicht nur für Amtsinhaber, sondern auch für fast alle Institutionen. Es gibt beispielsweise allein im tertiären Bereich ein „*State Higher Education Executive Officer Network*“ (SHEEO) ebenso wie eine „*Association of Community Colleges*“ (AACC), eine „*Association of Community Colleges Trustees*“ (ACCT), eine „*National Association of State Student Grant-in-Aid Programs*“, eine „*American Association of State Colleges and Universities*“ (AASCU) und viele andere mehr, die hier unmöglich aufgezählt werden können.

Erwähnenswert sind allerdings noch zwei größere Institutionen mit ausdrücklicher Koordinierungsfunktion: das „*Southern Regional Education Board*“ (SREB), welches für eine Ab-

stimmungen der Bildungspolitiken von 15 Staaten vom mittleren Atlantik bis zum Südwesten der USA sorgt, und die „*Western Interstate Commission on Higher Education*“ (WICHE), die gemeinsame Projekte unter den Staaten der Rocky Mountain-, Nordwest- und Südwest-Region koordiniert.

Vergleichende Folgerungen

Ohne auf Einzelheiten näher eingehen zu können, soll das folgende Fazit in erster Linie dem Zweck dienen, diejenigen Eigenarten, Regelungen oder Gesichtspunkte eines Bildungs- oder Erziehungssystems noch einmal hervorzuheben, die erstens für mehrere Staaten signifikant sind und damit Modellcharakter beanspruchen können, zweitens in Deutschland nicht, noch nicht oder nur unzureichend verwirklicht werden und drittens im Gefolge der Föderalismus-Kommission die gegenwärtige Debatte über die Kompetenzverteilung im Bildungswesen zwischen Bund und Ländern bereichern und fördern können.

1. In allen untersuchten Staaten sind sämtliche Glieder, die föderale (zentrale), regionale und lokale Ebene, an der Erfüllung von Aufgaben im Bildungssektor oder zumindest an deren Finanzierung beteiligt. Selbst in Staaten mit Zuständigkeit der Bundesstaaten bzw. Kantone für das Bildungs- und Erziehungswesen und starker Dezentralisierung (wie in Australien, Kanada, der Schweiz oder USA) wirkt die Zentralregierung im Bildungssektor substantiell mit, sei es im Wege von Richtlinien oder Programmen oder auch nur durch Mitfinanzierung bestimmter Aufgaben.
2. Das Erziehungs- und Bildungswesen eignet sich offenbar nicht zu einer strikten Trennung von Bundes- und Landeszuständigkeiten. Falls entflochten wird, muss mit dieser Entflechtung nicht notwendig eine klare Zuständigkeitsverteilung verbunden sein. Es kann auch innerhalb derselben Kompetenz eine differenzierte Aufgabenzuordnung vorgenommen werden, die den Interessen sowohl der Zentralstaates als auch seiner Glieder gerecht wird. So wäre es z.B. möglich, die bisherige Gemeinschaftsaufgabe

„Bildungsplanung“ (Art. 91 b GG) in der Weise zu entflechten, dass dafür zwar weiterhin Bund und Länder gemeinsam zuständig bleiben, im Rahmen dieser Kompetenz „zur gesamten Hand“ aber zunächst den Ländern die Aufgabe zufällt, Planungsinitiativen zu ergreifen und Programme zu entwickeln, die sodann von einem beim Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft angesiedelten „Bildungsplanungsrat“ (ähnlich dem „Finanzplanungsrat“ des Bundesministeriums der Finanzen) aufeinander abgestimmt und mit entsprechenden Bundesprogrammen verknüpft werden.

3. In keinem der behandelten Staaten ist die Zentralregierung von einer Mitwirkung im tertiären Sektor des Bildungswesens völlig ausgeschlossen. Die Beteiligung reicht von einer Mitfinanzierung aufgrund bestimmter Programme über die Festsetzung von Standards, Mindestvoraussetzungen und Qualitätsanforderungen an Forschung und Lehre bis hin zur Unterhaltung bundeseigener Forschungseinrichtungen und Lehranstalten (Universitäten).
4. Die überwiegende Mehrzahl der Staaten kennt ein mehr oder weniger erfolgreiches Nebeneinander von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen, die in einen fruchtbaren Wettbewerb miteinander treten. Allerdings müssen für beide Formen gleiche Zugangschancen gewährleistet sein. Werden die Kosten für eine Ausbildung in privaten Institutionen für ärmere Bevölkerungsschichten durch ein staatliches Stipendienprogramm aufgefangen, entsteht aus dem damit verbundenen Selektionsprozess leicht ein Wettbewerbsvorteil für den privaten Sektor, den der Staat wiederum nur durch eine zusätzliche Förderung seiner eigenen Einrichtungen ausgleichen kann (so genannte Begabtenspirale).

5. Mit der Tendenz zur Dezentralisierung des Erziehungs- und Bildungswesens in mehreren Staaten (z.B. Australien, Brasilien, Großbritannien, Indien, Kanada, Niederlande, Schweden, Schweiz), die sich in den vergangenen zwanzig Jahren beschleunigt hat, geht in der Regel kein wesentlicher Kompetenzzuwachs bei den unteren Gliederungsebenen einher. Vielmehr ist damit häufig eine Stärkung der Autonomie und Unabhängigkeit der Bildungseinrichtungen selbst (Schulen, Hochschulen) an der Basis verbunden. Mit anderen Worten: Von der Dezentralisierung profitiert seltener der Staat und sehr viel öfter die funktionale Selbstverwaltung der eigentlichen Akteure im Bildungs- und Erziehungswesen. Dies führt dazu, dass Bildung und Erziehung weniger als staatliche und mehr als gesamtgesellschaftliche Aufgaben betrachtet werden, die basisnah und flexibel mit den notwendigen Leistungsanreizen in bürgerschaftlicher Mitwirkung und Selbstverantwortung wahrzunehmen sind. Der Staat ist im Wesentlichen darauf beschränkt, die Standards zu setzen, die Qualität der Bildungsangebote zu sichern und ein einheitliches, möglichst hohes Bildungsniveau zu gewährleisten.
6. Reformen im Bildungswesen werden in vielen Ländern weniger als staatliche, denn als gesellschaftliche Aufgabe verstanden. Meist geben staatliche Organe nur den Anstoß zu einer „Bildungsoffensive“, die vor allem von gesellschaftlichen Gruppen getragen und zum Anliegen aller Bürgerinnen und Bürger im Interesse der Gesamtgesellschaft erhoben wird. Bildungsreformen, die von der Gesellschaft nicht wenigstens mitgetragen werden, versanden häufig oder verfehlen ihren Zweck.
7. Vorbildlich ist die in einigen Ländern (Brasilien, Großbritannien, Indien, Niederlande, Schweden, USA) verbreitete

Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Schul- und Hochschulverwaltung. In diesen Mitwirkungsmöglichkeiten über Kommissionen, Ausschüsse, Boards, Bodies oder sonstigen Gremien offenbart sich nicht nur ein Stück „gelebter Demokratie“, sondern schlägt sich auch die Erkenntnis nieder, dass bürgerschaftlicher Sachverstand nicht selten wertvoller sein kann als bürokratische Routine.

8. Ein wichtiges Ziel von Bildungsreformen in vielen Ländern ist die Deregulierung des Erziehungsbereichs. Sie erschöpft sich nicht nur in einer ersatzlosen Streichung von Vorschriften, sondern erfolgt teils durch Privatisierung der Bildungseinrichtungen, teils durch Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf parastaatliche Organisationen. Der Staat beschränkt sich in diesen Fällen auf einheitliche Rahmenvorgaben durch Richt- oder Leitlinien und/oder Grundsatzregelungen in Gesetzes- oder Verordnungsform, wobei häufig die zentrale Ebene stärker aktiv ist als die regionale Ebene. Auf diese Weise könnte durch „Kompetenzneutralisierung“ oder durch eine „Vergesellschaftung“ von Kompetenzen im Wege ihrer Verlagerung auf Gremien oder Einrichtungen der Zivilgesellschaft auch der Zuständigkeitsstreit zwischen Bund und Ländern zumindest entschärft, wenn nicht sogar partiell gegenstandslos werden.

Literaturhinweise

Allgemeine Internet-Quellen:

Deutscher Bildungsserver:
<http://www.bildungsserver.de>

Deutscher Bildungsserver – Bildung – weltweit:
<http://bildungssysteme-international.dipf.de>

International Bureau of Education (IBE) – Server der
UNESCO:
<http://www.ibe.unesco.org>

Eurydice (Information Network on Education in Europa):
<http://www.eurydice.org>

Zur Literatur:

Bibliotheks-Service-Zentrum Baden-Württemberg:
<http://titan.bsz-bw.de/bibscout/D/DV1000-DV3000/>

Australien

D'Urso, S. (1981): Changes, issues and prospects in Australian education. St. Lucia: University of Queensland Press.

King, Raymond J. (1986): A systematic sociology of Australian education. Sydney: Allen and Unwin.

Saha, Lawrence J. (1990): Schooling and society in Australia: sociological perspectives. Sydney: Australian National University Press.

Tennant, Mark (1991): *Adult and continuing education in Australia: issues and practices*. London: Routledge.

Brasilien

Berger, Manfredo (1977): *Bildungswesen und Dependenzsituation: eine empirische Darstellung der Beziehungen zwischen Bildungswesen und Gesellschaft in Brasilien*. München: Fink.

Bernschneider-Harden, Birgit (1994): *Lernmotivation in der Erwachsenenalphabetisierung: eine Untersuchung aus Brasilien*. Saarbrücken: Verlag für Entwicklungspolitik.

Freitag, Barbara (1975): *Die brasilianische Bildungspolitik: Resultante oder Agens gesellschaftlicher Wandlungsprozesse?* München: Fink.

Lenhard, Rudolf (1978): *Das brasilianische Bildungswesen: Grundlagen, Tendenzen, Probleme*. Weinheim, Basel: Beltz.

Pfeiffer, Dietmar K. (1999): *Gesellschaft und Bildung in Lateinamerika*. Münster: Waxmann.

Großbritannien

Aldrich, Richard (2002): *A century of education*. London: Routledge Falmer.

Dunford, John E. (1990): *The education system in England and Wales*. London: Longman.

Fisher, Paul (1990): *Education 2000: mixing educational change with consent*. London: Cassell.

Gordon, Peter (1991): Education and policy in England in the twentieth century. London: Woburn.

Jones, Ken (2003): Education in Britain: 1944 to the present. Malden, Massachusetts: Polity Press.

MacKinnon, Donald (1995): Education in the UK: facts & figures. London: Hodder & Stoughton.

Indien

Dyer, Caroline (2000): Operation Blackboard: policy implementation in Indian elementary education. Wallingford: Symposium Books.

Ghosh, Ratna (1987): Education and the process of change. New Delhi: Sage Publications.

Panchamukhi, Parthasarathy Raghavendracharya (1989): Educational reforms at different levels. Bombay: Himalaya Publication House.

Rolly, Horst Friedrich (1986): Phänomenologie der indischen Erziehungswirklichkeit. Mikrofiche-Ausgabe.

Kanada

Hurlbert, Earl L. (1989): School law under the charter of rights and freedoms. Calgary: University of Calgary Press.

Katz, Joseph (1974): Education in Canada. Newton Abbot: David Charles.

Mallea, John R. (1989): Schooling in a plural Canada. Clevedon Avon/Philadelphia: Multilingual Matters.

Manzer, Ronald A. (1994): Public schools and political ideas: Canadian educational policy in historical perspective. Toronto: University of Toronto Press.

Shapson, Stan (1984): Bilingual and multicultural education: Canadian perspectives. Clevedon Avon: Multilingual Matters.

Stephan, Werner (1984): Das kanadische Bildungswesen: Grundlagen - Tendenzen - Probleme. Köln: Böhlau.

Stevenson, Hugh A. (1988): Quality in Canadian public education: a critical assessment. London: Falmer Press.

Malaysia

Schmidt, Julia (2004): Förderung der Berufsbildung in Entwicklungsländern: das Beispiel Malaysia. Hamburg: Krämer.

Mexiko

Kneller, George F. (1973): The education of the Mexican nation. Reprint, New York: Octagon Books.

Kummels, Ingrid (1988): Schulerziehung für oder gegen indianische Ethnien?: die Rarámuri von Kabórachi und die Erziehungspolitik der mexikanischen Regierung. München: Selbstverlag.

Morales-Gómez, Daniel A. (1990): The state, corporatist politics, and educational policy making in Mexico. New York: Praeger.

Reithmeier, Dieter (1984): Mittelschicht und institutionalisierte Bildung in Lateinamerika: das Beispiel Mexiko. München: Profil-Verlag.

Weiss, Eduard (1983): Schule zwischen Staat und Gesellschaft: (Mexiko 1920 - 1976). München: Selbstverlag.

Niederlande

Brinkmann, Günter (1975): Tradition und Fortschritt im niederländischen Bildungswesen. Weinheim: Beltz.

Frommberger, Dietmar (2001): Berufliche Bildung zwischen Schule und Betrieb: Stand der Entwicklung in den Niederlanden und in Deutschland. Markt Schwaben: Eusl.

Hövels, Ben (2001): Berufliche Qualifizierung und lernende Region: Entwicklungen im deutsch-niederländischen Systemvergleich. Bielefeld: Bertelsmann.

Liket, Theo M. (1995): Freiheit und Verantwortung : das niederländische Modell des Bildungswesens. Gütersloh: Verlag Bertelsmann-Stiftung.

Topbaç, Mukaddes (2001): The Inspectorate of Education of the Netherlands. Utrecht: Inspectie van het Onderwijs.

Trouillet, Bernard (1965): Das niederländische Schulwesen: Struktur und Reform. Frankfurt/Main.: Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung.

Nigeria

Abdurrahman, Alhaji M. (1978): The ink of the scholar: the Islamic tradition of education in Nigeria. Lagos: Macmillan Nigeria.

Ezenibe, Solomon U. (1992): Education and religion, the Nigerian situation: a sociological analysis. Bern: Lang.

Ijagbemi, E. A. (1992): The role of M. J. P. Koledade (1902 - 73) in pioneering Nigerian education. Lewiston, New York: Mellen Press.

Weiler, Hans N. (1964): Erziehung und Politik in Nigeria. Freiburg: Rombach.

Österreich

Aufderklamm, Kurt (1996): Demokratische Bildung: Realität und Anspruch. Wien: Promedia.

Haider, Günter (1997): Indikatoren zum Bildungssystem: Fakten zum österreichischen Bildungswesen und ihre Bewertung aus Expertensicht. Innsbruck: Studien-Verlag.

Hoechtl, Josef (1983): Bildungspolitik für Österreich: Analysen, Kritik, Konzeptionen. Wien: Multiplex Media Verlag.

Landler, Frank (1997): Das österreichische Bildungswesen in Zahlen: Analyse und Computersimulation des Schulsystems und der Qualifikationsstruktur der Bevölkerung. Wien: Wiener Universitätsverlag.

Neuber, Reinhold (1994): Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung?: zur Struktur des österreichischen Bildungssystems. Wien: Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (ibw).

Posch, Peter (1992): Bildung in Österreich: Analysen und Entwicklungsperspektiven. Innsbruck: Studien-Verlag.

Schratz, Michael (1995): Erwachsenenbildung in Österreich: Beiträge zu Theorie und Praxis. Baltmannsweiler: Schneider-Verlag Hohengehren.

Russland

Dauber, Heinrich (1992): *Bildung und Zukunft, Schulreform im Zeichen der Perestroika*. Kassel: Jenior und Pressler.

Glowka, Detlef (1995): *Schulen und Unterricht im Vergleich: Rußland / Deutschland*. Münster: Waxmann.

Holmes, Brian (1995): *Russian education: tradition and transition*. New York: Garland.

Jones, Anthony (1994): *Education and society in the new Russia*. Armonk, New York: Sharpe.

Koinova-Zöllner, Julia (2003): *Die Entwicklung des Bildungswesens in Russland*. Dresden: Rethberg, Ronny.

Kuebart, Friedrich (2002): *Von der Perestrojka zur Transformation: Berufsausbildung und Hochschulwesen in Rußland und Ostmitteleuropa*. Leipzig: Leipziger Universitätsverlag.

o. V. (1999): *Tertiary education and research in the Russian Federation*. Centre for Cooperation with Non-Members. Paris: OECD.

Schmidt, Gerlind (1995): *Bildungsentwicklung nach dem Zerfall der Sowjetunion: Kasachstan, Belarus, Litauen, Russische Föderation*. Frankfurt/Main: Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung.

Webber, Stephen L. (2000): *School, reform and society in the new Russia*. Basingstoke: Macmillan.

Schweden

Ball, Stephen J. (1989): The Struggle for democratic education: equality and participation in Sweden. New York: Falmer.

Boucher, Léon (1982): Tradition and change in Swedish education: Oxford: Pergamon.

Grässler, Harald/ Holz, Oliver (1999): Aktuelle Entwicklungstendenzen im schwedischen Bildungswesen. Dresden: SFPS.

Jüttner, Egon (1970): Schweden: Fakten, Analysen, Tendenzen des Bildungswesens. München: Ehrenwirth.

o.V. (1981): Educational reforms in Sweden. Paris: OECD.

Rudvall, Goete (1998): Bildungspolitik, Schulen und Hochschulen in Schweden. Göttingen: Cuvillier.

Schweiz

Egger, Eugen (1976): Das Schulwesen in der Schweiz. Dokumentationsstelle für Schul- und Bildungsfragen. Genf: Schweiz.

Egger, Eugen (1984): Das Schulwesen in der Schweiz. Bern: Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren.

Egger, Eugen (1972): Die Schweizer Schulen: eine übersichtliche Darstellung der kantonalen Schulverhältnisse für Schulbehörden, Berufsberater, Lehrer und Eltern. Bern: Haupt.

Jenzer, Carlo (1998): Schulstrukturen als historisch gewachsenes Produkt bildungspolitischer Vorstellungen: Blitzlichter in die Entstehung der schweizerischen Schulstrukturen.

Bern/New York: Lang.

Plotke, Herbert (1981): Stellung und Aufgabe kantonaler Erziehungsbehörden: dargestellt am Beispiel des solothurnischen Erziehungsrates. Solothurn: Staatskanzlei.

Plotke, Herbert (1994): Strukturen des schweizerischen Bildungswesens. Basel: Helbing und Lichtenhahn.

von Blumenthal, Viktor (1991): Bildungspolitik in der Schweiz: vergleichende Daten und Analysen zur Entwicklung in den 80er Jahren. München: Minerva.

Wettstein, Emil (1985): Die Berufsbildung in der Schweiz: eine Einführung. Luzern: Deutschschweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (DBK).

Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Ascher, Carol (1996): Hard lessons: public schools and privatization. New York: Twentieth Century Fund Press.

Altenbaugh, Richard J. (1999): Historical dictionary of American education. Westport: Greenwood Press.

DeCoker, Gary (2002): National standards and school reform in Japan and the United States. New York: Teachers College Press.

Farnen, Russell F. (1997): The politics, sociology, and economics of education: interdisciplinary and comparative perspectives. Basingstoke: Macmillan.

Friehs, Barbara (2002): Das amerikanische Schulwesen zwischen Marktideologie und staatlicher Verantwortung: Standardisierung, Privatisierung und Wettbewerb als Reformprogramm für das amerikanische Schulsystem. Frankfurt/Main: Lang.

Howell, William G. (2002): The education gap: vouchers and urban schools. Washington D.C.: Brookings Institution Press.

Jülich, Martina (1996): Schulische Integration in den USA: bisherige Erfahrungen bei der Umsetzung des Bundesgesetzes „Public Law 94-142“ - dargestellt anhand einer Analyse der „Annual Reports to Congress“. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Lucas, Christopher J. (1996): American higher education: a history. 1. St. Martins Griffin ed. New York: St. Martin's Griffin.

Nord, Warren A. (1996): Religion & American education: rethinking a national dilemma. Chapel Hill: University of North Carolina Press.

Paris, David C. (1995): Ideology and educational reform: themes and theories in public education. Boulder: Westview Press.

Rothstein, Stanley W. (1995): Class, culture, and race in American schools: a handbook. Westport: Greenwood Press.

Ravitch, Diane (1995): National standards in American education: a citizen's guide. Washington: Brookings Institution.

Smart, John C. (2002): Higher education: handbook of theory and research. New York: Agathon Press.

Ansprechpartner in den Stiftungen

Dr. Christof Eichert, Leiter des Themenfeldes Bildung und
Mitglied der Geschäftsleitung
Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256, Postfach 103, 33311 Gütersloh
Telefon 05241/81-81223
E-Mail: christof.eichert@bertelsmann.de

Prof. Dr. Udo Margedant, Koordinator Föderalismus
Konrad-Adenauer-Stiftung
Rathausallee 12, 53757 Sankt Augustin
Telefon 02241/246 340
E-Mail: udo.margedant@kas.de

Dr. Katrin Schnettler, Referentin
Stiftung Marktwirtschaft
Charlottenstraße 60, 10117 Berlin
Telefon 030/206057-33
E-Mail: schnettler@stiftung-marktwirtschaft.de

Dr. Gerhard Schick, Projektmanager
Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256, Postfach 103, 33311 Gütersloh
Telefon 05241/81-81361
E-Mail: gerhard.schick@bertelsmann.de

Dr. Horst Werner, Referent des Liberalen Instituts
Friedrich-Naumann-Stiftung
Truman-Haus, 14482 Potsdam-Babelsberg
Telefon 0331/7019-213
E-Mail: horst.werner@fnst.org

Über den Autor

Prof. em. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Schneider ist Direktor des Instituts für Föderalismusforschung der Universität Hannover und war bis Ende 2004 Vizepräsident der „International Association of Centres for Federal Studies“ (IACFS). Seit 1975 lehrt er Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Hannover. Er ist Mitglied des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs und des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen. In der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung wirkte er als Sachverständiger mit.

Vergleichende Analyse von Kompetenzen im Bereich der Bildungspolitik

1. Förderative Rahmenbedingungen	2. Gesetzgebungskompetenzen	3. Rechtsgrundlagen		4. Zuständigkeiten beim Vollzug	5. Finanzierung	6. Formen der Kooperation
Parlamentarische Monarchie: Sechs eigenständige Staaten, zwei selbstverwaltete Territorien mit eigenen Regierungen	Gliedstaaten Ausnahme: Studentenförderung	Gliedstaaten Ausnahme: bundeseinheitliche Anti-Diskriminierungsgesetze	Australien	Nationaler Bildungsrat (Minister der Gliedstaaten). Kein direkter Einfluss des Gesamtstaates, außer bei der Festlegung nationaler Prioritäten. Zahlreiche Kompetenzen bei Kommunen und Schulen.	Grundsätzlich Gliedstaaten und Territorien. Der Gesamtstaat finanziert die auswärtige Bildungspolitik und die Studentenförderung. Die Zuwendungen aus seinem Budget gelten auch als eine wichtige Zusatzquelle.	Vertikale Kooperationsbeziehungen. Nationaler Bildungsrat als zentrale Einrichtung.
Präsidentiale Bundesrepublik: 26 eigenständige Staaten mit eigenen Regierungen und ein Bundesdistrikt (Brasilia)	Gesamtstaat	Gliedstaaten	Brasilien	Rechtlich der Gesamtstaat, faktisch Gliedstaaten und Kommunen.	Gliedstaaten mit einem zentralen Sonderfonds für anfallende Zusatzkosten.	Konferenzen und durch den Nationalfonds (FUNDEF).
Parlamentarische Monarchie: Vier weitestgehend selbstständige Teilgebiete (England, Wales, Nordirland, Schottland)	Das Bildungswesen beruht nicht auf einer Verfassung, sondern auf gesetzlichen Regelungen. Ausnahme: Schottland	Gesamtstaat Ausnahme: Schottland	Großbritannien	Gesamtstaat mit nahezu vollständig dezentraler Selbstverwaltung.	Die Local Education Authorities (LEAs) werden durch die Budgets der jeweiligen Departments der Gliedstaaten finanziert. Dazu kommen Stiftungen und Förderprogramme.	Keine Kooperation. Zusammenarbeit von LEAs/SEAs auf regionaler Ebene.
Bundesrepublik: 25 Bundesstaaten und 7 von der Zentralregierung verwaltete Unionsterritorien	Fast ausschließlich Gesamtstaat	Gliedstaaten Dezentralisiertes Schul- und Hochschulgesetz. Darüber hinaus gibt es einige Bundesuniversitäten.	Indien	Schulen: Kreise und Gemeinden. Hochschulen: Zentrale Planungsbehörde. Viele zentrale Beratungsgremien für einzelne Bereiche im Bildungswesen.	Jede Ebene trägt ihre eigenen Kosten. Dazu kommen Unionsprogramme zur Primärerziehung, Berufsorientierung, Integration behinderter Kinder und Bildung in Umweltschutz.	Verflechtungen sind nur informeller Natur.
Föderale parlamentarische Monarchie: 10 Provinzen und 3 Territorien unter Bundesverwaltung	Fast ausschließlich Gliedstaaten	Gliedstaaten	Kanada	Regionale Ministerien und örtliche „Schoolboards“. Keine zentrale Behörde, steigender Einfluss des Gesamtstaates durch Finanzierung/Förderung von bestimmten Programmen.	Hauptsächlich Gliedstaaten, in geringem Umfang auch Kommunen. Forschung wird maßgeblich vom Bund finanziert.	Sehr engmaschiges Netz horizontaler und vertikaler Koordination. Horizontal im CMES (Ministerrat), vertikal durch Förderprogramme und konkurrierende Programme in der Studentenfinanzierung.
Parlamentarische Wahlmonarchie: 13 Bundesstaaten (darunter 9 Sultanate) und 2 Bundesterritorien	Gesamtstaat	Gesamtstaat	Malaysia	Stark dezentral organisiertes gesamtstaatliches Erziehungsministerium.	Gesamtstaat	Geringer Bedarf an Koordination. Stark zentralisiertes Bildungssystem mit einer hierarchisch strukturierten Organisation.
Präsidentiale Bundesrepublik: 31 Bundesstaaten und Hauptstadt-Bundesdistrikt	Gesamtstaat	Gesamtstaat	Mexiko	Zentrales „Sekretariat für öffentliche Erziehung“. Kein gesamtstaatliches Bildungsministerium.	Jede Ebene trägt ihre eigenen Kosten. Zusätzlich zweckgebundene Finanzzuweisungen.	Regelmäßige Konferenzen dienen als Diskussionsplattform.
Parlamentarische Monarchie: 12 Provinzen	Gesamtstaat	Gesamtstaat	Niederlande	Stark dezentralisiert, von unten (Gemeinden) nach oben (Zentralregierung) aufgebaut. Nationales Ministerium überwacht den gesamten Bildungsbereich.	Hauptquelle: Gesamtstaat. Schulen und Universitäten erheben Gebühren.	Vertikal: durch die Verwaltungen der Schulbezirke. Horizontal: durch landesweite Vereinigungen der Schulträger.
Präsidentiale Bundesrepublik: 6 geopolitische Zonen mit 36 Bundesstaaten und Hauptstadt-Territorium	Gesamtstaat	Gesamtstaat	Nigeria	Aufgeteilt zwischen Gesamtstaat, Gliedstaaten und Gemeinden. Koordination durch Gesamtstaat.	Gesamtstaat Ausnahmen: Tertiärer Sektor (Gliedstaaten), Primarschulen (Gemeinden)	Vertikale und horizontale Koordination durch den Nationalen Rat für Erziehung, bestehend aus Erziehungsminister und Bildungskommissare der Gliedstaaten.
Parlamentarische Bundesrepublik: 9 Bundesländer	Die wichtigsten Gesetzgebungskompetenzen liegen beim Gesamtstaat.	Gesamtstaat	Österreich	Gesamtstaat Nur marginale Kompetenzen der Landesregierungen. Autonome Hochschulen unter Rechtsaufsicht des Bundesministeriums.	Die Finanzierung ergibt sich aus den gesetzlichen Zuständigkeiten (siehe Spalte 4).	Vertikale und horizontale Koordination ist im Verfassungsgesetz vorgesehen. Informelle Konferenzen der Landesschulräte.
Präsidentialrepublik: 7 Föderationsbezirke mit 89 Territorialeinheiten (Subjekte der Föderation): 21 Republiken, 6 Regionen, 49 Gebiete, 1 Autonomes Gebiet, 10 Autonome Bezirke und 2 Städte mit Subjektstatus: Moskau und St. Petersburg.	Gemeinsame Zuständigkeit zur Regelung allgemeiner Fragen. Darüber hinaus existieren drei sog. „Föderationsverträge“ mit den Republiken, den autonomen Bezirken und dem autonomen Gebiet.	Gesamtstaat	Russland	Gesamtstaat Für die praktische Ausgestaltung ist die „Russische Akademie für Erziehung/Akademie der Wissenschaften“ zuständig. Für die Umsetzung der föderalen Bildungspolitik sind die unteren Behörden zuständig.	Hauptsächlich Gesamtstaat. Der Primärbereich wird von den Gliedstaaten und Kommunen finanziert.	Zentralisiertes Bildungssystem mit informellen Konferenzen in einigen föderativen Subjekten.
Parlamentarische Monarchie: Dezentralisierter Einheitsstaat mit 24 Provinzen (Verwaltungsbezirken) mit nur 289 Gemeinden.	Gesamtstaat	Gesamtstaat	Schweden	Die übergreifende Zuständigkeit für jede Art von Ausbildung liegt beim Gesamtstaat. Überwachung und Vollzug werden kommunal durchgeführt.	Staatszuschüsse als Ergänzung zu den Steuereinnahmen der einzelnen Gemeinden. Besondere Staatszuschüsse für Forschung und Fortbildung.	Keine horizontale Koordination. Aktive Mitwirkungsmöglichkeiten auf allen Ebenen.
Parlamentarischer Bundesstaat: 20 Vollkantone und 6 Halbkantone mit jeweils eigener Verfassung, Parlament und Regierung sowie 2973 Gemeinden.	Kantone: Schulwesen, Kultur. Gesamtstaat: Berufsbildung, technische Hochschulen und Forschung.	Gliedstaaten (Kein zentrales Erziehungsministerium, 26 verschiedene Schulgesetzgebungen) Gesamtstaat: Primarunterricht, Berufs- und Hochschulen.	Schweiz	Kein einheitlicher Verwaltungsapparat. Der Vollzug liegt bei den jeweiligen Zuständigkeiten (siehe Spalte 2).	Finanzierung nach Zuständigkeiten. Gemeinden 35 %, Kantone 53 %, Bund 12 %.	Konferenzen Für das Schulsystem gibt es zusätzlich ein Konkordat als Instrument zur freiwilligen Zusammenarbeit. Vereinbarungen zwischen Kantonen.
Präsidentiale Bundesrepublik: 50 Bundesstaaten und ein Bundesdistrikt (Washington). + assoziierte Staaten.	Gliedstaaten mit erheblichem Einfluss des Gesamtstaates.	Eigene Bildungsgesetze der Gliedstaaten mit ständig wachsendem Einfluss des Gesamtstaats (Bspw.: No Child Left Behind Act). Bundesuniversitäten: Military Academy Westpoint, United States Naval Academy (Annapolis).	USA	Hohes Maß an Selbstverwaltung. Die Schulverwaltung liegt bei den „Schoolboards“. Die Erziehungsministerien in den Gliedstaaten sind zuständig für die Verwaltung. Das Erziehungsministerium auf Bundesebene führt Programme/ Finanzierungsangebote durch.	Finanzierung durch alle drei Ebenen des Gesamtstaates, zum größten Teil jedoch von Gliedstaaten. Die Hälfte der Gesamtausgaben wird durch Zuschüsse vom Gesamtstaat getragen.	Vertikale und horizontale Koordination mit maßgeblicher Beteiligung der Zivilgesellschaft.